



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische u. hochschulpolitische Angelegenheiten,
Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

Nr. 17/2006

31. August 2006

Inhaltsverzeichnis

Studienordnung für den Studiengang Media Production mit dem Abschluss Bachelor of Science an der Technischen Universität Chemnitz	Seite 653
Prüfungsordnung für den Studiengang Media Production mit dem Abschluss Bachelor of Science an der Technischen Universität Chemnitz	Seite 713

Studienordnung für den Studiengang Media Production mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 14. August 2006

Aufgrund von § 21 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Januar 2006 (SächsGVBl. S.7), hat der Senat der Technischen Universität Chemnitz folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn und Regelstudienzeit
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Lehrformen
- § 5 Ziele des Studienganges

Teil 2: Aufbau und Inhalte des Studiums

- § 6 Aufbau des Studiums
- § 7 Inhalte des Studiums

Teil 3: Durchführung des Studiums

- § 8 Studienberatung
- § 9 Prüfungen
- § 10 Selbst-, Fern- und Teilzeitstudium

Teil 4: Schlussbestimmungen

- § 11 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

- Anlage 1: Studienablaufplan
- Anlage 2: Modulbeschreibungen

In dieser Studienordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Studienordnung in grammatisch femininer Form führen. Dies gilt entsprechend für die Verleihung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung regelt unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Prüfungsordnung Ziele, Inhalte, Aufbau, Ablauf und Durchführung des Studiengangs Media Production mit dem Abschluss Bachelor of Science an der Fakultät für Maschinenbau der Technischen Universität Chemnitz.

§ 2 Studienbeginn und Regelstudienzeit

- (1) Das Studium kann im Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Der Studiengang hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern (drei Jahren). Das Studium umfasst Module im Gesamtumfang von 180 Leistungspunkten (LP). Dies entspricht einem Arbeitsaufwand von 5400 Arbeitsstunden.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Als Zugangsvoraussetzung für den Bachelorstudiengang Media Production gilt die allgemeine Hochschulreife, eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung.
- (2) Zugangsvoraussetzung sind Kenntnisse in Englisch. Die Englischkenntnisse sind in der Regel durch das Abiturzeugnis nachzuweisen. Ausländische Studierende haben darüber hinaus die DSH-Prüfung II oder eine andere Prüfung auf gleichem Niveau nachzuweisen.
- (3) Ein fachbezogenes Industriepraktikum im Umfang von sechs Wochen sollte möglichst vor dem Studium absolviert werden. Es ist Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistungen im Modul SM 3.2 Print- und Medientechnik: Drucktechnik. Näheres regelt die Praktikumsordnung.

§ 4 Lehrformen

- (1) Lehrformen können sein: die Vorlesung (V), das Seminar (S), die Übung (Ü), das Projekt (PR), das Kolloquium (K), das Tutorium (T), das Praktikum (P) oder die Exkursion (E).
- (2) Tutorien zur Unterstützung der Studierenden, insbesondere für Studienanfänger, sind in den Modulbeschreibungen geregelt.
- (3) In den Modulbeschreibungen wird geregelt, welche Lehrveranstaltungen in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 5 Ziele des Studienganges

Ziele des Studienganges sind die Berufsbefähigung der Absolventen für den Bereich Print- und Medientechnik einerseits und die Vorbereitung auf einen möglichen späteren Masterstudiengang zur Vertiefung oder fachübergreifenden Erweiterung andererseits. Dazu werden ein solides mathematisch-naturwissenschaftliches und ingenieurtechnisches Grundlagenwissen, berufsfeldbezogenes Fachwissen und fachübergreifende Kenntnisse sowie Methodenkompetenz und Schlüsselqualifikationen vermittelt.

Studierende des Bachelorstudienganges Media Production

- erwerben ein fundiertes mathematisch-naturwissenschaftliches und ingenieurtechnisches Grundlagenwissen sowie berufsfeldbezogenes Fachwissen über die Print- und Medientechnik,
- gewinnen einen Überblick über die Zusammenhänge innerhalb der eigenen Disziplin und mit benachbarten Disziplinen,
- werden dazu befähigt, anspruchsvolle Probleme und Aufgabenstellungen in ihrer Disziplin zu erkennen und zu analysieren, zu formulieren und – unter Zuhilfenahme von selbst recherchierter Fachliteratur – zu lösen,
- werden in die Lage versetzt, Analyse- oder Synthese- und Entwicklungsaufgaben unter Berücksichtigung wissenschaftlicher, technischer, sozialer, ökologischer, ökonomischer und gesellschaftlicher Randbedingungen bzw. Standards mittels geeigneter Methoden und unter Anwendung adäquater Arbeitstechniken erfolgreich zu bearbeiten,

- entwickeln ein Verständnis für die Auswirkungen ihrer Tätigkeit auf die Umwelt und erkennen die Notwendigkeit nachhaltiger Entwicklung,
- werden durch methodische, fachliche und außerfachliche Kompetenzen auf einen flexiblen Einsatz in unterschiedlichen Berufsfeldern vorbereitet,
- werden dazu befähigt, über Inhalte und Probleme ihrer Disziplin sowohl mit Fachkollegen als auch mit der breiten Öffentlichkeit auch fremdsprachlich und interkulturell zu kommunizieren,
- entwickeln ein Bewusstsein für die gesellschaftliche und ethische Verantwortung ihres Handelns und lernen die berufsethischen Grundsätze und Normen ihrer Disziplin kennen,
- werden dazu befähigt, sowohl einzeln als auch als Mitglied interkultureller Gruppen zu arbeiten und Projekte effektiv zu organisieren und durchzuführen sowie in eine entsprechende Führungsverantwortung hineinzuwachsen,
- werden durch einen Praxisbezug des Studiums auf die Sozialisierung und Arbeit im betrieblichen bzw. wissenschaftlichen Umfeld vorbereitet,
- erwerben Schlüsselqualifikationen wie Zeit- und Projektmanagement, Lern- und Arbeitstechniken, Team- und Kommunikationsfähigkeit und
- werden dazu befähigt, das erworbene fachliche und fachübergreifende Wissen selbständig oder in einem weiterführenden Studium zu vertiefen bzw. zu verbreitern.

Durch umfangreiche Wahlmöglichkeiten, insbesondere im Bereich der Vertiefungsmodule, können sich die Studierenden individuelle Ausbildungs- und Qualifikationsprofile schaffen und so für angrenzende Berufsfelder wie Unternehmenskommunikation oder berufliche Aus- und Weiterbildung qualifizieren.

Teil 2 Aufbau und Inhalte des Studiums

§ 6 Aufbau des Studiums

(1) Im Studium werden 180 LP erworben, die sich wie folgt zusammensetzen:

1. Basismodule mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen:

BM 1.1 Höhere Mathematik I, 10 LP (Pflichtmodul)

BM 1.2 Technische Physik, 7 LP (Pflichtmodul)

BM 1.3 Allgemeine Chemie und Grenzflächenerscheinungen, 5 LP (Pflichtmodul)

Eines der beiden folgenden Module ist zu wählen:

BM 1.4 Informatik, 9 LP (Wahlpflichtmodul)

oder

BM 1.5 Informatik/Produktionsinformatik, 9 LP (Wahlpflichtmodul)

2. Basismodule ingenieurwissenschaftliche Grundlagen:

BM 2.1 Grundlagen Elektrotechnik, 4 LP (Pflichtmodul)

BM 2.2 Technologien der Mikrosystemtechnik, 4 LP (Pflichtmodul)

BM 2.3 Verarbeitungs-/Fertigungstechnik, 8 LP (Pflichtmodul)

BM 2.4 Mechanik und Werkstoffe, 7 LP (Pflichtmodul)

BM 2.5 Einführung in die Konstruktionslehre, 5 LP (Pflichtmodul)

BM 2.6 Regelungstechnik, 5 LP (Pflichtmodul)

3. Schwerpunktmodule:

SM 3.1 Print- und Medientechnik: Grundlagen, 11 LP (Pflichtmodul)

SM 3.2 Print- und Medientechnik: Drucktechnik, 8 LP (Pflichtmodul)

SM 3.3 Print- und Medientechnik: Medientechnik, 8 LP (Pflichtmodul)

SM 3.4 Print- und Medientechnik: Medienunternehmungen, 8 LP (Pflichtmodul)

SM 3.5 Print- und Medientechnik: Wahlpflichtbereich, 6 LP (Pflichtmodul)

SM 3.6 Print- und Medientechnik: Studienarbeit, 4 LP (Pflichtmodul)

4. Ergänzungsmodule:

EM 4.1 BWL I, 5 LP (Pflichtmodul)

EM 4.2 BWL II, 3 LP (Pflichtmodul)

EM 4.3 Recht der Information und Kommunikation I, 3 LP (Pflichtmodul)

Eines der beiden folgenden Module ist zu wählen:

EM 4.4 Englisch in Studien- und Fachkommunikation I+ (Zertifikatsstufe 2+), 12 LP (Wahlpflichtmodul)

oder

EM 4.5 Englisch in Studien- und Fachkommunikation II (Zertifikatsstufe 3), 12 LP (Wahlpflichtmodul)

5. Vertiefungsmodule:

VM 5.1 Produktion, 12 LP (Pflichtmodul)

Eines der beiden folgenden Module ist zu wählen:

VM 5.2 Medien I, 12 LP (Wahlpflichtmodul)

oder

VM 5.3 Medien II, 12 LP (Wahlpflichtmodul)

Eines der vier folgenden Module ist zu wählen:

VM 5.4 English Language and Linguistics, 12 LP (Wahlpflichtmodul)

oder

VM 5.5 Applied English Linguistics, 12 LP (Wahlpflichtmodul)

oder

VM 5.6 Germanistik, 12 LP (Wahlpflichtmodul)

oder

VM 5.7 Technikkommunikation-B, 12 LP (Wahlpflichtmodul)

6. Modul Bachelor-Arbeit:

BA 6 Bachelor-Arbeit, 12 LP

(2) Der empfohlene Ablauf des Studiums im Bachelorstudiengang Media Production an der Technischen Universität Chemnitz innerhalb der Regelstudienzeit ergibt sich aus der zeitlichen Gliederung im Studienablaufplan (siehe Anlage 1) und dem modularen Aufbau des Studienganges.

§ 7

Inhalte des Studiums

(1) Inhalte des Studienganges sind mathematisch-naturwissenschaftliche und ingenieurwissenschaftliche Grundlagen, eine Schwerpunktausbildung im Bereich Print- und Medientechnik, nichttechnische Grundlagen in den Bereichen Wirtschafts-/Rechtswissenschaften und Fremdsprachen sowie eine individualisierte Ausbildung in den Bereichen Produktion, Medien und Kommunikation.

(2) Inhalte, Ziele, Lehrformen, Leistungspunkte, Prüfungen sowie Häufigkeit des Angebots und Dauer der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen (siehe Anlage 2) dargestellt.

Teil 3

Durchführung des Studiums

§ 8

Studienberatung

(1) Neben der zentralen Studienberatung an der Technischen Universität Chemnitz findet eine Fachstudienberatung für den Bachelorstudiengang Media Production statt. Der Fakultätsrat der Fakultät für Maschinenbau beauftragt ein Mitglied der Fakultät mit der Wahrnehmung dieser Beratungsaufgabe.

(2) Studierende müssen an einer Studienberatung im dritten Semester teilnehmen, wenn bis zum Beginn des dritten Semesters nicht mindestens eine Modulprüfung erfolgreich abgelegt wurde.

(3) Eine Studienberatung soll darüber hinaus insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch genommen werden:

1. vor Beginn des Studiums,
2. vor einem Studienaufenthalt im Ausland,
3. vor einem Praktikum,
4. im Falle von Studiengangs- oder Hochschulwechsel,
5. nach nicht bestandenen Prüfungen.

§ 9
Prüfungen

Die Bestimmungen über Prüfungen sind in der Prüfungsordnung für den Studiengang Media Production mit dem Abschluss Bachelor of Science an der Technischen Universität Chemnitz geregelt.

§ 10
Selbst-, Fern- und Teilzeitstudium

(1) Die Studierenden sollen die Inhalte der Lehrveranstaltungen in selbständiger Arbeit vertiefen und sich auf die zu besuchenden Lehrveranstaltungen vorbereiten. Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Kenntnisse werden nicht ausschließlich durch den Besuch von Lehrveranstaltungen erworben, sondern müssen durch zusätzliche Studien ergänzt werden.

(2) Ein Fernstudium oder Teilzeitstudium des Bachelorstudiengangs Media Production ist an der Technischen Universität Chemnitz nicht vorgesehen.

Teil 4
Schlussbestimmungen

§ 11
In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Die Studienordnung gilt für die ab Wintersemester 2006/2007 Immatrikulierten.

Die Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates vom 25. Juli 2006 und der Genehmigung durch das Rektoratskollegium der Technischen Universität Chemnitz vom 26. Juli 2006.

Chemnitz, den 14. August 2006

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Klaus-Jürgen Matthes

Anlage 1: Studiengang Media Production mit dem Abschluss Bachelor of Science
STUDIENABLAUFPLAN

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	Workload Leistungspunkte Gesamt
1. Basismodule mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen							
BM 1.1 Höhere Mathematik I	120 AS 4 LVS. (V2 / Ü2 / P0) 1 PVL Aufgaben- komplexe 1 PL Klausur	180 AS 5 LVS. (V2 / Ü3 / P0) 1 PVL Aufgaben- komplexe 1 PL Klausur					300 AS / 10 LP
BM 1.2 Technische Physik	90 AS 3 LVS (V2 / Ü1 / P0) 1 PVL Testat zur Übung	120 AS 3 LVS (V1 / Ü0 / P2) 1 PVL Testat zum Praktikum 1 PL Klausur					210 AS / 7 LP
BM 1.3 Allgemeine Chemie und Grenzflächen- erscheinungen	60 AS 2 LVS (V2 / Ü0 / P0) 1 PL Klausur	90 AS 2 LVS (V1 / Ü0 / P1) 1 PL Klausur 1 ASL mündliche Testate und Protokolle zum Praktikum					150 AS / 5 LP
Es ist BM 1.4 oder BM 1.5 zu wählen (hier beispielhaft BM 1.4):							
BM 1.4 Informatik	120 AS 4 LVS (V2 / Ü1 / P1) 1 PVL Belegarbeit 1 PL Klausur	150 AS 4 LVS (V2 / Ü2 / P0) 1 PVL Belegarbeit 1 PL Klausur					270 AS / 9 LP
BM 1.5 Informatik/Produktionsinformatik	120 AS 4 LVS (V2 / Ü1 / P1) 1 PVL Belegarbeit 1 PL Klausur	150 AS 4 LVS (V2 / Ü0 / P2) 1 PL Klausur					270 AS / 9 LP
2. Basismodule ingenieurwissenschaftliche Grundlagen							
BM 2.1 Grundlagen Elektrotechnik			120 AS 3 LVS (V2 / Ü1 / P0) 1 PL Klausur				120 AS / 4 LP
BM 2.2 Technologien der Mikrosystemtechnik			120 AS 3 LVS (V2 / Ü0 / P1) 1 PVL Nachweis des Praktikums 1 PL Klausur				120 AS / 4 LP

Anlage 1: Studiengang Media Production mit dem Abschluss Bachelor of Science
STUDIENABLAUFPLAN

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	Workload Leistungspunkte Gesamt
BM 2.3 Verarbeitungs-/Fertigungstechnik			240 AS 6 LVS (V4 / Ü0 / P2) 2 PVL Nachweis der Praktika 2 PL Klausuren				240 AS / 8 LP
BM 2.4 Mechanik und Werkstoffe				210 AS 7 LVS (V4 / Ü3 / P0) 1 PVL Nachweis der Übung 2 PL Klausuren			210 AS / 7 LP
BM 2.5 Einführung in die Konstruktionslehre			60 AS 2 LVS (V1 / Ü0 / P1) 2 PVL Klausur und Nachweis des Praktikums		90 AS 3 LVS (V2 / Ü1 / P0) 1 PL Klausur		150 AS / 5 LP
BM 2.6 Regelungstechnik					60 AS 2 LVS (V2 / Ü0 / P0)	90 AS 2 LVS (V0 / Ü1 / P1) 1 PL Klausur	150 AS / 5 LP
3. Schwerpunktmodule							
SM 3.1 Print- und Medientechnik: Grundlagen	210 AS 5 LVS (V4 / Ü1 / P0) 1 PVL Abschlussversuch mit Protokollen 1 PL Klausur	120 AS 3 LVS (V2 / Ü0 / P1) 1 PL Klausur					330 AS / 11 LP
SM 3.2 Print- und Medientechnik: Drucktechnik				240 AS 6 LVS (V4 / Ü2 / P0) 2 PL Klausuren			240 AS / 8 LP
SM 3.3 Print- und Medientechnik: Medientechnik			120 AS 3 LVS (V2 / Ü1 / P0) 1 ASL Protokolle zur Übung 1 PL Klausur	120 AS 3 LVS (V2 / K1 / P0) 1 PL Klausur			240 AS / 8 LP
SM 3.4 Print- und Medientechnik: Medienunternehmen			90 AS 2 LVS (V2 / Ü0 / P0)	60 AS 1 LVS (V0 / S1 / P0)	90 AS 1 LVS (V0 / S1 / P0)		240 AS / 8 LP

Anlage 1: Studiengang Media Production mit dem Abschluss Bachelor of Science
STUDIENABLAUFPLAN

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	Workload Leistungspunkte Gesamt
SM 3.5 Print- und Medientechnik: Wahlpflichtbereich (Auswahl: 2 von 3 Angeboten, hier beispielhaft Dokumentenmanagement und Typografie und Gestaltung)			1 PL Klausur	1 ASL Projekt- arbeit	1 ASL Projekt- arbeit 90 AS 2 LVS (V1 / Ü1 / P0) 1 PL Klausur	90 AS 2 LVS (V2 / Ü0 / P0) 1 PVL Gestaltungsarbeit 1 PL mündliche Prüfung	180 AS / 6 LP
SM 3.6 Print- und Medientechnik: Studienarbeit					120 AS 4 LVS (V0 / S0 / PR4) 1 PL schriftliche Ausarbeitung		120 AS / 4 LP
4. Ergänzungsmodule							
EM 4.1 BWL I			150 AS 3 LVS (V2 / Ü1 / P0) 1 PVL Präsentation einer Fallstudie 1 PL Klausur				150 AS / 5 LP
EM 4.2 BWL II (Auswahl: 1 von 3 Angeboten, hier beispielhaft Instrumente der BWL (BWL II-a))				90 AS 2 LVS (V1 / Ü1 / P0) 1 PL Klausur			90 AS / 3 LP
EM 4.3 Recht der Information und Kommunika- tion I						90 AS 3 LVS (V2 / Ü1 / P0) 1 PL Klausur	90 AS / 3 LP
Es ist EM 4.4 oder EM 4.5 nach Einstufungstest zu wählen (hier beispielhaft EM 4.4):							
EM 4.4 Englisch in Studien- und Fach- kommunikation I+ (Zertifikatsstufe 2+)	120 AS 4 LVS (V0 / Ü4 / P0)	120 AS 4 LVS (V0 / Ü4 / P0) 1 PVL Leseprojekt 2 PL mündliche Prüfung und Klausur	120 AS 4 LVS (V0 / Ü4 / P0) PL Klausur				360 AS / 12 LP
EM 4.5 Englisch in Studien- und Fach- kommunikation II (Zertifikatsstufe 3)	120 AS 4 LVS (V0 / Ü4 / P0)	120 AS 4 LVS (V0 / Ü4 / P0)	120 AS 2 LVS (V0 / Ü2 / P0) 2 PL mündliche				360 AS / 12 LP

Anlage 1: Studiengang Media Production mit dem Abschluss Bachelor of Science
STUDIENABLAUFPLAN

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	Workload Leistungspunkte Gesamt
			Prüfung und Klausur				
5. Vertiefungsmodule							
VM 5.1 Produktion (Auswahl: mind. 9 LVS aus den Angeboten, hier beispielhaft Materialfluss und Logistik, Arbeits- und Gesundheitsschutzmanagement, Qualitäts- und Umweltmanagement, Anwendung von Qualitätstechniken) Es ist VM 5.2 oder VM 5.3 zu wählen (hier beispielhaft VM 5.3):					90 AS 2 LVS (V1 / Ü1 / P0) 1 PL mündliche Prüfung	270 AS 7 LVS (V5 / Ü2 / P0) 3 PL 2 Klausuren und mündliche Prüfung	360 AS / 12 LP
VM 5.2 Medien I	270 AS 4 LVS (V2 / S2 / P0) 1 ASL Klausur 1 ASL Präsentation	90 AS 2 LVS (V2 / Ü0 / P0) 1 ASL Klausur					360 AS / 12 LP
VM 5.3 Medien II	180 AS 4 LVS (V2 / Ü2 / P0) 1 PL Klausur	90 AS 2 LVS. (V2 / Ü0 / P0) 1 PL Klausur	90 AS 2 LVS. (V2 / Ü0 / P0) 1 PL Klausur				360 AS / 12 LP
Aus VM 5.4, VM 5.5, VM 5.6 und VM 5.7 ist ein Modul zu wählen (hier beispielhaft VM 5.6):							
VM 5.4 English Language and Linguistics	120 AS 4 LVS (V2 / Ü2 / P0) 1 PVL Klausur	240 AS 4 LVS (V2 / S2 / P0) 2 PVL Kurzklausur und Referat 1 PL Hausarbeit					360 AS / 12 LP
VM 5.5 Applied English Linguistics	180 AS 6 LVS (V4 / Ü2 / P0) 2 PVL Klausur und Kurzklausur	180 AS 2 LVS (V0 / S2 / P0) 1 PVL Referat 1 PL Hausarbeit					360 AS / 12 LP
VM 5.6 Germanistik (Auswahl: 2 Vorlesungen und 1 Seminar aus den Angeboten, hier beispielhaft Sprachwissenschaft Sprachsystem/Struktur Aspekte, Sprachwissenschaft Kommunikation/Gebrauchs Aspekte, Sprachwissenschaft Struktur Aspekte)	120 AS 2 LVS (V2 / Ü0 / P0)	240 AS 4 LVS (V3 / Ü1 / P0) 1 PL schriftliche Ausarbeitung	60 AS 2 LVS. (V2 / Ü0 / P0) 1 PVL Klausur		300 AS 4 LVS (V2 / S2 / P0) 1 PVL Klausur 1 PL Hausarbeit		360 AS / 12 LP
VM 5.7 Technikkommunikation-B	120 AS 2 LVS (V2 / Ü0 / P0)						360 AS / 12 LP

Anlage 1: Studiengang Media Production mit dem Abschluss Bachelor of Science
STUDIENABLAUFPLAN

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	Workload Leistungspunkte Gesamt
6. Modul Bachelor-Arbeit							
BA 6 Bachelor-Arbeit						360 AS 2 PL Bachelorarbeit und mündliche Prüfung (Kolloquium)	360 AS / 12 LP
Gesamt LVS	26	23	25	24	18	14	130
Gesamt AS / LP	900	870	990	900	840	900	5400 AS / 180 LP

PL Prüfungsleistung
 PVL Prüfungsvorleistung
 ASL Anrechenbare Studienleistung
 AS Arbeitsstunden
 LP Leistungspunkte
 LVS Lehrveranstaltungsstunden
 V Vorlesung

S Seminar
 Ü Übung
 P Praktikum
 K Kolloquium
 PR Projekt

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Media Production mit dem Abschluss
Bachelor of Science**

Basismodul mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen

Modulnummer	BM 1.1
Modulname	Höhere Mathematik I
Modulverantwortlich	Studiendekan der Fakultät für Mathematik
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Die Mathematik ist eine wichtige Grundlagendisziplin für Studiengänge der Ingenieurwissenschaften. Sie stellt das Instrumentarium, die mathematischen Strukturen und Methoden zur Lösung technischer Probleme bereit. Die inhaltlichen Schwerpunkte des Moduls sind die folgenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen (Logik, Mengenlehre, Zahlbereiche) • Differenzial- und Integralrechnung für Funktionen einer Variablen • Differenzialrechnung für Funktionen mehrerer Variablen • Grundbegriffe der linearen Algebra und der linearen Optimierung <p><u>Qualifikationsziele:</u> Ausreichend gute Kenntnisse in Mathematik, sowohl der Begriffe, der Strukturen und der Methoden, sind eine Grundvoraussetzung für die erfolgreiche Durchführung eines technischen Studiums. Ziel des Moduls ist der Erwerb des dafür notwendigen Grundwissens durch den Studierenden. Der Studierende beherrscht die mathematischen Begriffe und das mathematische Kalkül unter dem Aspekt, eine tragfähige Basis für die eigenständige Formulierung und Lösung mathematischer Aufgaben zu besitzen, die insbesondere in technischen Anwendungen auftreten.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Höhere Mathematik I.1 (2 LVS) • Ü: Höhere Mathematik I.1 (2 LVS) • V: Höhere Mathematik I.2 (2 LVS) • Ü: Höhere Mathematik I.2 (3 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist für die mathematische Grundausbildung anderer technischer Bachelorstudiengänge geeignet.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzungen sind folgende Prüfungsvorleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • für die Prüfungsleistung zu Höhere Mathematik I.1: 5 Aufgabenkomplexe, von denen 4 bestanden sein müssen. Bestanden bedeutet, dass mindestens 50% der Bewertungspunkte erreicht wurden. • für die Prüfungsleistung zu Höhere Mathematik I.2: 5 Aufgabenkomplexe, von denen 4 bestanden sein müssen. Bestanden bedeutet, dass mindestens 50% der Bewertungspunkte erreicht wurden.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 90-minütige Klausur zu Höhere Mathematik I.1 • 90-minütige Klausur zu Höhere Mathematik I.2
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 10 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klausur zu Höhere Mathematik I.1, Gewichtung 1- Bestehen erforderlich • Klausur zu Höhere Mathematik I.2, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.

Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 300 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Media Production mit dem Abschluss
Bachelor of Science**

Basismodul mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen

Modulnummer	BM 1.2
Modulname	Technische Physik
Modulverantwortlich	Direktor des Instituts für Physik
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Logisch zusammenhängende Darstellung der klassischen Physik und Einführung in die moderne Physik im Rahmen einer experimentellen Vorlesung zu den Gebieten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klassische Mechanik • Thermodynamik • Elektrizität / Magnetismus / Optik • Quantenkonzept • Atome / Moleküle / Festkörper. <p>Dabei sollen ausgehend von der experimentellen Erfahrung das Wesen der Physik als mathematisierter Naturwissenschaft sowie ihre technische Relevanz verdeutlicht werden. Wichtige physikalische Phänomene und ihre qualitative und quantitative Beschreibung werden vorgestellt. Neben Schwerpunkten der klassischen Physik werden auch modernere Probleme in adäquater Weise behandelt. In vorlesungsbegleitenden Übungen werden das aktive Verständnis und die Anwendungsbereitschaft des vermittelten Wissens trainiert. In einem physikalischen Praktikum werden einfache experimentelle Fertigkeiten und Grundlagen der Laborarbeit erlernt.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Verständnis physikalischer Zusammenhänge und der naturwissenschaftlichen Methodik; Fähigkeit zur Lösung einfacher physikalischer Probleme; Vertrautheit mit einfachen experimentellen Techniken und den Prinzipien der Laborarbeit</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung, Übung und Praktikum:</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Physik (mit Experimenten) (3 LVS) • Ü: Physik (1 LVS) • P: Physikalisches Praktikum (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist das Standardmodul Physik im Rahmen einer naturwissenschaftlichen Grundausbildung. Es ist für einen breiten Kreis natur-, ingenieur-, wirtschafts- und sozialwissenschaftlicher Studiengänge vorgesehen.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzungen sind folgende Prüfungsvorleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Testat zur Übung Physik • Testat zum Physikalischen Praktikum
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 90-minütige Klausur zu Physik
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 7 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 210 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Media Production mit dem Abschluss
Bachelor of Science**

Basismodul mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen

Modulnummer	BM 1.3
Modulname	Allgemeine Chemie und Grenzflächenerscheinungen
Modulverantwortlich	Professur Physikalische Chemie
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Die Lehrveranstaltung Allgemeine Chemie und Grenzflächenerscheinungen I führt zunächst an Hand von Grundlagen wie Atombau und chemische Bindung in das Fachgebiet ein und konzentriert sich dann auf spezielle Eigenschaften von Flüssigkeiten und Lösungen. Darauf aufbauend stellt die Lehrveranstaltung Allgemeine Chemie und Grenzflächenerscheinungen II den Bezug zum Fachgebiet Print- und Medientechnik her. Behandelt werden insbesondere fotochemische Reaktionen und deren Anwendung in der Fotografie und Reprografie sowie die im Druckprozess wirkenden Grenzflächenerscheinungen und -reaktionen. Das in den Vorlesungen vermittelte Wissen wird in einem begleitenden Praktikum vertieft.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Studierenden erwerben Kenntnisse über den Aufbau und die Eigenschaften verschiedener Stoffe, die das Verhalten bei Umwandlung und Wechselwirkung und daher das Verhalten in der Verarbeitung dieser Stoffe bestimmen. Dabei konzentrieren sie sich auf Stoffe und Eigenschaften, die in der Print- und Medientechnik relevant sind. In dem Praktikum lernen sie darüber hinaus wissenschaftliche Arbeits- und Analysemethoden kennen.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Praktikum:</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Allgemeine Chemie und Grenzflächenerscheinungen I (2 LVS) • V: Allgemeine Chemie und Grenzflächenerscheinungen II (1 LVS) • P: Allgemeine Chemie und Grenzflächenerscheinungen II (1 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus drei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 120-minütige Klausur zu Allgemeine Chemie und Grenzflächenerscheinungen I • 120-minütige Klausur zu Allgemeine Chemie und Grenzflächenerscheinungen II • Anrechenbare Studienleistung: ca. 15-minütige mündliche Testate und ca. 5-seitige Protokolle zu fünf von sieben Versuchen im Praktikum zu Allgemeine Chemie und Grenzflächenerscheinungen II <p>Die Studienleistung wird angerechnet, wenn die Note der Studienleistung mindestens „ausreichend“ ist.</p>
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p> <p>Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klausur zu Allgemeine Chemie und Grenzflächenerscheinungen I, Gewichtung 1, Bestehen erforderlich • Klausur zu Allgemeine Chemie und Grenzflächenerscheinungen II, Gewichtung 1, Bestehen erforderlich • Anrechenbare Studienleistung, Gewichtung 1
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.

Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 150 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Media Production mit dem Abschluss Bachelor of Science

Basismodul mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen

Modulnummer	BM 1.4
Modulname	Informatik
Modulverantwortlich	Studiendekan der Fakultät für Informatik
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Das Modul führt im ersten Abschnitt die von-Neumann-Architektur und die digitale Arbeitsweise von Computern ein. Grundlegende Begriffe wie Algorithmus, Programm, Software und Programmiersprache werden erläutert. Einführend wird auf Betriebssystembestandteile wie Compiler, Linker, Laufzeitsystem insbesondere am Beispiel des Betriebssystems UNIX eingegangen. Die Behandlung des ersten Abschnittes erfolgt im Modulteil Informatik-Grundlagen I. Im zweiten Abschnitt des Moduls wird die Sprache C++ behandelt und an vielen getesteten Beispielen demonstriert. Dieser Abschnitt wird in die Unterabschnitte Prozedurale Programmierung (im Modulteil Informatik-Grundlagen I) und Dynamische Datenstrukturen und Objektorientierte Programmierung (im Modulteil Informatik-Grundlagen II) aufgeteilt. Dabei wird der Sprachumfang im Wesentlichen vollständig eingeführt. Die dynamische Datenverarbeitung wird mit und ohne Verwendung des Klassenkonzeptes gezeigt. Ansatzweise wird die Vererbung in C++ diskutiert. Ein dritter Abschnitt beschäftigt sich mit softwaretechnologischen Aspekten der Programmierung. Die Abschnitte Spezifikation, Entwurf, Integration und Testung eines Softwareproduktes werden detailliert behandelt. Die Behandlung des dritten Abschnittes erfolgt im Modulteil Informatik-Grundlagen II. Im vierten Abschnitt werden wesentliche Algorithmen (Sortierung, Suchen, Rekursive Techniken; im Modulteil Informatik-Grundlagen I) und Datenstrukturen (Bäume, Listen, Queues, Warteschlangen; im Modulteil Informatik-Grundlagen II) eingeführt und deren Realisierung diskutiert. Des Weiteren wird eine Übersicht über die Gestaltung grafischer Nutzeroberflächen an einem konkreten Beispiel gegeben. Der Stoff wird durch Übungen vertieft.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Studierenden erwerben grundlegende Kenntnisse über den Aufbau und die Funktionsweise von Computern und lernen am Beispiel einer Programmiersprache, Problemstellungen in formale Beschreibungen zu übertragen. Die Studierenden werden befähigt, elementare Aufgaben der Informatik selbständig zu bearbeiten und für Programmieraufgaben aus dem Bereich "Grundlagen der Informatik" korrekte und effiziente Lösungen zu finden. Das vermittelte Grundlagenwissen ermöglicht den Studierenden dessen Anwendung im eigenen Fachbereich und befähigt sie, mit Informatikern fachlich zusammenzuarbeiten.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Informatik-Grundlagen I (2 LVS) • Ü: Informatik-Grundlagen I (1 LVS) • P: Informatik-Grundlagen I (1 LVS) • V: Informatik-Grundlagen II (2 LVS) • Ü: Informatik-Grundlagen II (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzungen sind folgende Prüfungsvorleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • für die Klausur zu Informatik-Grundlagen I: Belegarbeit (Erstellung eines Programms mit korrekter Syntax und Semantik) im Umfang von 15 bis 25 AS • für die Klausur zu Informatik-Grundlagen II:

	Belegarbeit (Erstellung eines Programms mit korrekter Syntax und Semantik) im Umfang von 15 bis 25 AS
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen: <ul style="list-style-type: none">• 90-minütige Klausur zu Informatik-Grundlagen I• 90-minütige Klausur zu Informatik-Grundlagen II
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 9 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistung: <ul style="list-style-type: none">• Klausur zu Informatik-Grundlagen I, Gewichtung 1, Bestehen erforderlich• Klausur zu Informatik-Grundlagen II, Gewichtung 1, Bestehen erforderlich
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 270 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Media Production mit dem Abschluss Bachelor of Science

Basismodul mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen

Modulnummer	BM 1.5
Modulname	Informatik/Produktionsinformatik
Modulverantwortlich	Professur Virtuelle Fertigungstechnik
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Das Modul führt im ersten Abschnitt die von-Neumann-Architektur und die digitale Arbeitsweise von Computern ein. Grundlegende Begriffe wie Algorithmus, Programm, Software und Programmiersprache werden erläutert. Einführend wird auf Betriebssystembestandteile wie Compiler, Linker, Laufzeitsystem insbesondere am Beispiel des Betriebssystems UNIX eingegangen. Danach wird die Sprache C++ behandelt und an vielen getesteten Beispielen demonstriert. Dabei wird der Sprachumfang bis einschließlich der prozeduralen Programmierung, aber ohne dynamische Datenstrukturen und objektorientierte Programmierung eingeführt. Im zweiten Abschnitt werden die Technologien und Systeme zur Realisierung produktionstechnischer Aufgaben behandelt. Die zugrunde liegenden Methoden und die integrative Nutzung hierfür zur Verfügung stehender IT-Systeme zur Information und Kommunikation, zur Auslegung und Entwicklung von Produkten und Prozessen, zur Simulation, zur Produktionsplanung und -organisation sowie zum Produktdatenmanagement werden vermittelt. Der erste Abschnitt wird im Modulteil Informatik-Grundlagen I behandelt, der zweite Abschnitt im Modulteil Produktionsinformatik. Der Stoff wird durch Übungen und Praktika vertieft.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Ziel ist die Stärkung der IT-Kompetenz zukünftiger Maschinenbau-Ingenieure. Im ersten Abschnitt erwerben die Studierenden grundlegende Kenntnisse über den Aufbau und die Funktionsweise von Computern und lernen am Beispiel einer Programmiersprache, Problemstellungen in formale Beschreibungen zu übertragen. Die Studierenden werden befähigt, elementare Aufgaben der Informatik selbständig zu bearbeiten und für Programmieraufgaben aus dem Bereich "Grundlagen der Informatik" korrekte und effiziente Lösungen zu finden. Im zweiten Abschnitt erhalten die Studierenden das notwendige Grundlagenwissen und erweitertes Know-how zur Anwendung von IT-Werkzeugen zur rechnergestützten Produktentwicklung und -herstellung. Dabei werden sie im Umgang mit solchen Systemen anhand ausgewählter Beispiele aus der Produktionstechnik ausgebildet und können einfache Aufgabenstellungen selbständig unter Einsatz entsprechender Softwarewerkzeuge bearbeiten.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung, Übung und Praktikum:</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Informatik-Grundlagen I (2 LVS) • Ü: Informatik-Grundlagen I (1 LVS) • P: Informatik-Grundlagen I (1 LVS) • V: Grundlagen der Produktionsinformatik (2 LVS) • P: Grundlagen der Produktionsinformatik (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist ein Basismodul im Bachelorstudiengang Automobilproduktion.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • für die Klausur zu Informatik-Grundlagen I: Belegarbeit (Erstellung eines Programms mit korrekter Syntax und Semantik) im Umfang von 15 bis 25 AS
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

Leistungspunkte und Noten	<ul style="list-style-type: none"> • 90-minütige Klausur zu Informatik-Grundlagen I • 120-minütige Klausur zu Grundlagen der Produktionsinformatik <p>In dem Modul werden 9 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klausur zu Informatik-Grundlagen I, Gewichtung 1, Bestehen erforderlich • Klausur zu Grundlagen der Produktionsinformatik, Gewichtung 2, Bestehen erforderlich
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 270 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Media Production mit dem Abschluss
Bachelor of Science**

Basismodul ingenieurwissenschaftliche Grundlagen

Modulnummer	BM 2.1
Modulname	Grundlagen Elektrotechnik
Modulverantwortlich	Professur Opto- und Festkörperelektronik
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Es werden die physikalischen Grundlagen der Elektrotechnik behandelt, der Feldbegriff sowie die Konzepte Spannung, Strom, Widerstand und Leistung und die Kirchhoffschen Sätze eingeführt und einfache RLC Netze berechnet.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Das Ziel dieses Moduls ist die Vermittlung grundlegender Kenntnisse der Elektrotechnik, welche die Voraussetzung für das Verständnis weiterführender Vorlesungen und der innovativen praktischen Anwendung sind.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Grundlagen Elektrotechnik (2 LVS) • Ü: Grundlagen Elektrotechnik (1 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Module BM 1.1, BM 1.2
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 90-minütige Klausur zu Grundlagen Elektrotechnik
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 4 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 120 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Media Production mit dem Abschluss
Bachelor of Science**

Basismodul ingenieurwissenschaftliche Grundlagen

Modulnummer	BM 2.2
Modulname	Technologien der Mikrosystemtechnik
Modulverantwortlich	Professur Mikrotechnologie
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Es werden die Wirkprinzipien von Sensoren & Aktoren, deren Herstellungsverfahren sowie exemplarische Anwendungen an Hand von Beispielen vorgestellt.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Ingenieurtechnische Kenntnisse zu Sensoren und Aktoren, vor allem im Hinblick auf Automobilbau und Medizintechnik, werden vermittelt.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Praktikum:</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Technologien der Mikrosystemtechnik (2 LVS) • P: Technologien der Mikrosystemtechnik (1 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Module BM 1.1, BM 1.2
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nachweis des Praktikums (5 bestandene Versuche)
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 120-minütige Klausur zu Technologien der Mikrosystemtechnik
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 4 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 120 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Media Production mit dem Abschluss
Bachelor of Science**

Basismodul ingenieurwissenschaftliche Grundlagen

Modulnummer	BM 2.3
Modulname	Verarbeitungs-/Fertigungstechnik
Modulverantwortlich	Professur Fördertechnik
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Die Lehrveranstaltung Verarbeitungstechnik vermittelt die verarbeitungstechnischen Grundlagen und Zusammenhänge, die sich aus der Wechselwirkung zwischen den Arbeitsorganen und Verarbeitungsgütern ergeben. Neben den Betrachtungen zu den Grundbeziehungen werden die Fragen der Wirkpaarungstechnik sowie Arbeitsmethoden der Verfahrens- und Technologieentwicklung gelehrt. Die Lehrveranstaltung Fertigungstechnik vermittelt die wesentlichen Grundlagen über technologische Verfahren zur Herstellung geometrisch bestimmter fester Körper. Der Schwerpunkt der Lehrveranstaltung liegt dabei auf der Vermittlung von physikalischen und technologischen Grundkenntnissen für die Verfahrenshauptgruppen Umformen, Trennen und Fügen. In den begleitenden Praktika werden die vermittelten Lehrinhalte an praxisorientierten Beispielen demonstriert und vertieft.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Studierenden werden in die Lage versetzt, eigenständig Analysen fertigungstechnischer Sachverhalte vorzunehmen und Fertigungsprozesse zu bewerten sowie Fragen der Wirkpaarungstechnik zu lösen und Arbeitsmethoden der Verfahrens- und Technologieentwicklung anzuwenden.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Praktikum:</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Verarbeitungstechnik (2 LVS) • P: Verarbeitungstechnik (1 LVS) • V: Fertigungstechnik (2 LVS) • P: Fertigungstechnik (1 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Grundkenntnisse Mathematik und Physik
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzungen sind folgende Prüfungsvorleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • für die Prüfungsleistung zu Verarbeitungstechnik: Nachweis des Praktikums Verarbeitungstechnik • für die Prüfungsleistung zu Fertigungstechnik: Nachweis des Praktikums Fertigungstechnik
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 120-minütige Klausur zu Verarbeitungstechnik • 90-minütige Klausur zu Fertigungstechnik
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 8 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klausur zu Verarbeitungstechnik, Gewichtung 1, Bestehen erforderlich • Klausur zu Fertigungstechnik, Gewichtung 1, Bestehen erforderlich
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 240 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Media Production mit dem Abschluss
Bachelor of Science**

Basismodul ingenieurwissenschaftliche Grundlagen

Modulnummer	BM 2.4
Modulname	Mechanik und Werkstoffe
Modulverantwortlich	Professur Experimentelle Mechanik
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Die Lehrveranstaltung Einführung in die Technische Mechanik legt die Grundlage für eine beanspruchungsgerechte Konstruktion und Gestaltung der unterschiedlichsten Bauteile, Geräte und Anlagen. Es werden Lösungsstrategien dargestellt, die es gestatten, die in Bauteilen auftretenden Kräfte und Momente sowie Spannungen und Verformungen zu berechnen. Entsprechend dem einführenden Charakter der Lehrveranstaltung wird das Hauptaugenmerk auf die Teilbereiche Statik und Festigkeitslehre gelegt. In der Lehrveranstaltung Einführung in die Werkstofftechnik werden allgemeine werkstoffkundliche Grundlagen vermittelt. Diese werden in einem Umfang angeboten, der befähigt, über die Beziehungen zwischen der Struktur und dem Gefüge eines Werkstoffes sowie seinen Eigenschaften ein charakteristisches Verhalten beim Einsatz und bei der Verarbeitung abzuleiten.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Dieses Modul bringt Studierenden ingenieurwissenschaftlicher Studiengänge mechanisches und werkstofftechnisches Basiswissen näher. Die Studierenden entwickeln ein Verständnis für die Belastung von Bauteilen oder Baugruppen durch statische oder dynamische Kräfte und erhalten einen Überblick über die vielfältigen Möglichkeiten eines sinnvollen und insbesondere auch verantwortungsbewussten Umganges mit Werkstoffen. Die Studierenden werden befähigt, das erworbene Wissen auf ihr eigenes Fachgebiet zu übertragen.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Einführung in die Technische Mechanik (2 LVS) • Ü: Einführung in die Technische Mechanik (2 LVS) • V: Einführung in die Werkstofftechnik (2 LVS) • Ü: Einführung in die Werkstofftechnik (1 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Grundkenntnisse Mathematik und Physik sowie zu chemischen Bindungen, Atombau, Periodensystem der Elemente
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • für die Prüfungsleistung zu Einführung in die Werkstofftechnik: Nachweis der Übung Einführung in die Werkstofftechnik
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 180-minütige Klausur zu Einführung in die Technische Mechanik • 120-minütige Klausur zu Einführung in die Werkstofftechnik
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 7 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klausur zu Einführung in die Technische Mechanik, Gewichtung 1, Bestehen erforderlich • Klausur zu Einführung in die Werkstofftechnik, Gewichtung 1, Bestehen erforderlich
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.

Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 210 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Media Production mit dem Abschluss
Bachelor of Science**

Basismodul ingenieurwissenschaftliche Grundlagen

Modulnummer	BM 2.5
Modulname	Einführung in die Konstruktionslehre
Modulverantwortlich	Professur Konstruktionslehre
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Die Lehrveranstaltung Darstellungslehre/CAD mit den Inhaltsschwerpunkten Technisches Zeichnen und computerunterstützte Zeichnungserstellung umfasst das elementare Rüstzeug für das Lesen und die Anfertigung von technischen Zeichnungen. Die Lehrveranstaltung Einführung in die Konstruktionslehre hat die grundsätzlichen Vorgehens- und Betrachtungsweisen für wichtige Konstruktionselemente hinsichtlich ihrer Gestaltung und Berechnung zum Inhalt. An praktischen Übungsbeispielen wird der vermittelte Stoff gefestigt und vertieft. Folgende Konstruktionselemente werden behandelt: Verbindungselemente, Federn, Schrauben, Wellen, WN-Verbindungen, Kupplungen, Lager, Dichtungen, Zahnradgetriebe (Überblick).</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Studierenden erwerben Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die für das Verständnis konstruktionstechnischer Problemstellungen in vielen Fachgebieten als Grundlage dienen.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung, Praktikum und Übung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Darstellungslehre/CAD (1 LVS) • P: CAD-Praktikum (1 LVS) • V: Einführung in die Konstruktionslehre (2 LVS) • Ü: Einführung in die Konstruktionslehre (1 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Grundlagen der Mathematik und Physik, Werkstofftechnik und Technischen Mechanik
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzungen sind folgende Prüfungsvorleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 90-minütige Klausur zu Darstellungslehre/CAD • Nachweis des CAD-Praktikums
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 90-minütige Klausur zu Einführung in die Konstruktionslehre
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 150 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf drei Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Media Production mit dem Abschluss
Bachelor of Science**

Basismodul ingenieurwissenschaftliche Grundlagen

Modulnummer	BM 2.6
Modulname	Regelungstechnik
Modulverantwortlich	Professur Steuerungs- und Regelungstechnik
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Die Lehrveranstaltung Regelungstechnik führt in die Steuerungs- und Regelungstechnik ein. Es werden Grundbegriffe des Fachgebiets behandelt. Dazu gehören Steuerkette, Regelkreis, Boole'sche Algebra, kombinatorische und sequentielle Systeme, Signal und Signalbeschreibung, System, Modell, Strecke und Einrichtung, Beschreibung und Analyse digitaler und analoger Systeme sowie der einschleifige, lineare Regelkreis.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> In allen Zweigen der Technik sind die verschiedensten physikalischen Größen zu messen und häufig auf bestimmte Werte zu regeln: Druck, Temperatur, Durchfluss, Drehzahl, Spannung, Strom usw. Die Regelungstechnik befasst sich mit der Steuerung und Regelung dieser Größen. Die Studierenden werden in dieses Gebiet und allgemein in die systemtechnische Denkweise eingeführt und befähigt, das gewonnene Wissen auf ihren Fachbereich zu übertragen und anzuwenden.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung, Übung und Praktikum:</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Regelungstechnik (2 LVS) • Ü: Regelungstechnik (1 LVS) • P: Regelungstechnik (1 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Grundkenntnisse in Mathematik und Physik
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 120-minütige Klausur zu Regelungstechnik
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 150 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Media Production mit dem Abschluss
Bachelor of Science**

Schwerpunktmodul

Modulnummer	SM 3.1
Modulname	Print- und Medientechnik: Grundlagen
Modulverantwortlich	Professur Printmedientechnik
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Im Modul erhalten die Studierenden einen Überblick über die Hauptgebiete der Medientechnik und der Druckereitechnik sowie über die Verarbeitungsmaterialien der Printmedientechnik. Die Vorlesung Einführung in die Medientechnik dient der Einführung in das Fachgebiet Print- und Medientechnik, welche an Hand von Themen wie Bedeutung von Medien, Medienanwendungen und aktuelle Entwicklungen, Digitalisierung, Datenformate, Speichermedien, Netzwerktechnik und Ausgabetechnologien erfolgt. Die Vorlesung Einführung in die Druckereitechnik gibt einen Überblick über konventionelle und digitale Druckverfahren, die Druckvorstufe und -weiterverarbeitung sowie die Funktionen und Struktur polygrafischer Maschinen. Das theoretisch vermittelte Wissen wird in einem Praktikum angewendet. Die Be- und Verdruckbarkeitseigenschaften der Werkstoffe Papier und Farbe werden in der Lehrveranstaltung Stoffe der Printmedientechnik erläutert und von den Teilnehmern in der begleitenden Übung selbst untersucht.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Studierenden erwerben Grundlagenkenntnisse im Bereich der Medientechnik, Druckereitechnik und der Stoffe der Printmedientechnik, welche für das Verständnis weiterführender Lehrinhalte im Berufsfeld Print- und Medientechnik notwendig sind.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung, Übung und Praktikum:</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Einführung in die Medientechnik (2 LVS) • V: Stoffe der Printmedientechnik (2 LVS) • Ü: Stoffe der Printmedientechnik (1 LVS) • V: Einführung in die Druckereitechnik (2 LVS) • P: Einführung in die Druckereitechnik (1 LVS) <p>Die Lehrveranstaltungen können ganz oder teilweise in englischer Sprache abgehalten werden.</p>
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • für die Prüfungsleistung zu Einführung in die Druckereitechnik und Stoffe der Printmedientechnik: ein Abschlussversuch mit Protokoll zum Bereich Papier und Protokolle zu zwei von zwei Versuchen im Bereich Farbe
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 180-minütige Klausur zu Einführung in die Medientechnik • 180-minütige Klausur zu Einführung in die Druckereitechnik und Stoffe der Printmedientechnik
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 11 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p> <p>Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klausur zu Einführung in die Medientechnik, Gewichtung 1, Bestehen erforderlich • Klausur zu Einführung in die Druckereitechnik und Stoffe der Printmedientechnik, Gewichtung 1, Bestehen erforderlich

Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 330 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Media Production mit dem Abschluss
Bachelor of Science**

Schwerpunktmodul

Modulnummer	SM 3.2
Modulname	Print- und Medientechnik: Drucktechnik
Modulverantwortlich	Professur Printmedientechnik
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Den Studierenden wird vertiefendes Wissen im Bereich der Druckvorstufe sowie der konventionellen und digitalen Druckmaschinen und -technologien vermittelt. Die Lehrveranstaltung Druckvorstufe I ist eine anwendungsbezogene Vertiefung des Themengebietes Druckvorstufe; die einzelnen Funktionen und Geräte werden dargestellt und die dazugehörigen Prozesse in der Produktion erklärt. Die Lehrveranstaltung Maschinen und Verfahren der Druckereitechnik I behandelt die Verkettung von Maschinen der Druckereitechnik, verfahrenstechnische Grundlagen, die Farbübertragung auf den Bedruckstoff sowie die Qualitätsbewertung und -sicherung im Druckprozess.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Studierenden erwerben wichtige fachliche Kompetenzen in den Bereichen Druckvorstufe und Drucktechnologien. Sie lernen den Workflow des Druckproduktes vom Konzept bis zum fertigen Produkt kennen und können diesen aus ingenieurwissenschaftlicher Sicht nachvollziehen.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Druckvorstufe I (2 LVS) • Ü: Druckvorstufe I (1 LVS) • V: Maschinen und Verfahren der Druckereitechnik I (2 LVS) • Ü: Maschinen und Verfahren der Druckereitechnik I (1 LVS) <p>Die Lehrveranstaltungen können ganz oder teilweise in englischer Sprache abgehalten werden.</p>
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzungen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Modul SM 3.1 Print- und Medientechnik: Grundlagen • Nachweis eines fachbezogenen Industriepraktikums (6 Wochen)
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 180-minütige Klausur zu Druckvorstufe I • 180-minütige Klausur zu Maschinen und Verfahren der Druckereitechnik I
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 8 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p> <p>Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klausur zu Druckvorstufe I, Gewichtung 1, Bestehen erforderlich • Klausur zu Maschinen und Verfahren der Druckereitechnik I, Gewichtung 1, Bestehen erforderlich
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 240 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Media Production mit dem Abschluss
Bachelor of Science**

Schwerpunktmodul

Modulnummer	SM 3.3
Modulname	Print- und Medientechnik: Medientechnik
Modulverantwortlich	Professur Printmedientechnik
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Das Modul Print- und Medientechnik: Medientechnik vertieft das medientechnische Wissen der Studierenden, vor allem im Hinblick auf die derzeitige Forschung im Bereich Print- und Medientechnik. Die Lehrveranstaltung Ausgabesysteme I gibt einen Überblick über die gängigen digitalen Ausgabeverfahren und deren Funktionsprinzipie. Sowohl die Vorlesung Medientechnik als auch das Medientechnische Kolloquium behandeln vertiefende Themen, die sich auf Anwendungen aus der Praxis, Spezialentwicklungen und aktuelle Forschungsarbeiten beziehen.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Studierenden erhalten Einblicke in die heutige Forschung im Bereich Medientechnik. Darüber hinaus können sie die Anwendbarkeit der Forschung erkennen und die mit der Umsetzung von Entwicklungen in die Praxis einhergehenden Problemstellungen nachvollziehen und evaluieren. Weiterhin erwerben die Studierenden wichtige methodische Kompetenzen bezüglich des wissenschaftlichen Arbeitens.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung, Übung und Kolloquium:</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Ausgabesysteme I (2 LVS) • Ü: Ausgabesysteme I (1 LVS) • K: Medientechnisches Kolloquium (1 LVS) • V: Medientechnik (2 LVS) <p>Die Lehrveranstaltungen können ganz oder teilweise in englischer Sprache abgehalten werden.</p>
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Modul SM 3.1 Print- und Medientechnik: Grundlagen
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus drei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 180-minütige Klausur zu Ausgabesysteme I • 180-minütige Klausur zu Medientechnik • Anrechenbare Studienleistung: ca. 2-seitiges Protokoll zu jeder Übung Ausgabesysteme I (6 Übungen) Die Studienleistung wird angerechnet, wenn die Note der Studienleistung mindestens „ausreichend“ ist.
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 8 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p> <p>Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klausur zu Ausgabesysteme I, Gewichtung 3, Bestehen erforderlich • Klausur zu Medientechnik, Gewichtung 4, Bestehen erforderlich • Anrechenbare Studienleistung, Gewichtung 1
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.

Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 240 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Media Production mit dem Abschluss
Bachelor of Science**

Schwerpunktmodul

Modulnummer	SM 3.4
Modulname	Print- und Medientechnik: Medienunternehmungen
Modulverantwortlich	Professur Printmedientechnik
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Die Vorlesung Medienunternehmungen führt in die verschiedenen Anwendungsfelder von Medientechnik hinsichtlich Produkten und Märkten ein. Im Projektseminar Medienunternehmungen entwickeln die Studierenden in Gruppen eine Idee für ein Produkt aus dem Umfeld der Print- und Medientechnik. Im ersten Teil entwickeln die Gruppen zunächst mehrere Ideen und grenzen diese anhand von Recherchen sowie eigenen Überlegungen zur Umsetzbarkeit auf eine Idee pro Gruppe ein. Im zweiten Teil entwickeln die Gruppen einen Businessplan zu ihrer Geschäftsidee. Anhand von Zwischenberichten und Protokollen der Gruppenbesprechungen präsentieren die Arbeitsgruppen regelmäßig den aktuellen Stand ihrer Arbeit.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> In diesem Modul wenden Studierende ihr Wissen praxisbezogen an und bauen dabei Kompetenzen wie Teamorientierung, Projektmanagement, selbständiges Arbeiten und Präsentationsfähigkeiten aus.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Seminar:</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Medienunternehmungen (2 LVS) • S: Projektseminar Medienunternehmungen I (1 LVS) • S: Projektseminar Medienunternehmungen II (1 LVS) <p>Die Lehrveranstaltungen können ganz oder teilweise in englischer Sprache abgehalten werden.</p>
Voraussetzungen für die Teilnahme	Die Lehrveranstaltungen Projektseminar Medienunternehmungen I und II bauen aufeinander auf und sind daher in der angegebenen Reihenfolge zu belegen.
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Modul SM 3.1 Print- und Medientechnik: Grundlagen
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus drei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 180-minütige Klausur zu Medienunternehmungen • Anrechenbare Studienleistung: Projektarbeit zu Projektseminar Medienunternehmungen I (ca. 5-seitige schriftliche Ausarbeitung (Ideenskizze) und 15-minütige Präsentation) • Anrechenbare Studienleistung: Projektarbeit zu Projektseminar Medienunternehmungen II (ca. 25-seitige schriftliche Ausarbeitung (Businessplan), Projektdokumentation und 30-minütige Präsentation) <p>Die Studienleistungen werden angerechnet, wenn die Note jeder Studienleistung mindestens „ausreichend“ ist.</p>
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 8 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p> <p>Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klausur zu Medienunternehmungen, Gewichtung 3, Bestehen erforderlich • Anrechenbare Studienleistung zu Projektseminar Medienunternehmungen I, Gewichtung 2 • Anrechenbare Studienleistung zu Projektseminar Medienunternehmungen II, Gewichtung 3

Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 240 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf drei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Media Production mit dem Abschluss Bachelor of Science

Schwerpunktmodul

Modulnummer	SM 3.5
Modulname	Print- und Medientechnik: Wahlpflichtbereich
Modulverantwortlich	Professur Printmedientechnik
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Das Modul gibt den Studierenden Gelegenheit, ihren Interessen entsprechende Lehrveranstaltungen zu wählen und das in vorhergehenden Schwerpunktmodulen gelernte Wissen in ausgewählten Bereichen zu vertiefen oder zu erweitern. Die Lehrveranstaltung Dokumentenmanagement vermittelt konzeptionelle Grundkenntnisse des Dokumentenmanagements und des Publizierens verschiedener Dokumententypen aus Dokumentenmanagementsystemen. Die Visuelle Wiedergabequalität beschäftigt sich mit Visibilitätsbedingungen und dem Sehvermögen und ist mit Methoden und Grenzen der Bewertbarkeit von grafischen Produkten am Bildschirm und auf Bedruckstoff befasst. Die Vorlesung Typografie und Gestaltung vermittelt typografische Gestaltungsgrundlagen, Farbenlehre, Text- und Bildgestaltung. Darüber hinaus wird eine praktische Gestaltungsarbeit angefertigt.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Studierenden haben die Möglichkeit, sich fachliche Kompetenzen in zwei Teilbereichen der Printmedientechnik anzueignen. Sie können sich somit spezialisieren und individuell auf ihre berufliche Zukunft vorbereiten. Im Teilbereich Dokumentenmanagement erlernt der Studierende die Markup-Sprache XML. Mit Hilfe der Lehrveranstaltung Visuelle Wiedergabequalität lernen sie, die visuelle Qualität von Printmedien und anderen Ausgabesystemen zu bewerten. Die Fertigkeit des modernen Satzes und der Gestaltung von Printmedienprodukten erwerben die Studierenden in der Vorlesung Typografie und Gestaltung durch eine eigenständige Gestaltungsarbeit.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung. Aus folgenden drei Angeboten sind zwei auszuwählen:</p> <p><u>Angebot 1:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Dokumentenmanagement (1 LVS) • Ü: Dokumentenmanagement (1 LVS) <p><u>Angebot 2:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Visuelle Wiedergabequalität (1 LVS) • Ü: Visuelle Wiedergabequalität (1 LVS) <p><u>Angebot 3:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Typografie und Gestaltung (2 LVS) <p>Die Lehrveranstaltungen können ganz oder teilweise in englischer Sprache abgehalten werden.</p>
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzungen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Modul SM 3.1 Print- und Medientechnik: Grundlagen • und folgende Prüfungsvorleistung für die Prüfungsleistung zu Typografie und Gestaltung: Gestaltungsarbeit (Bearbeitungszeit 2 Wochen)

Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind zwei der folgenden Prüfungsleistungen je nach Wahl der Angebote zu erbringen: <ul style="list-style-type: none">• 180-minütige Klausur zu Dokumentenmanagement• 180-minütige Klausur zu Visuelle Wiedergabequalität• 30-minütige mündliche Prüfung zu Typografie und Gestaltung
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 6 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistung (zwei von drei): <ul style="list-style-type: none">• Klausur zu Dokumentenmanagement, Gewichtung 1, Bestehen erforderlich• Klausur zu Visuelle Wiedergabequalität, Gewichtung 1, Bestehen erforderlich• mündliche Prüfung zu Typografie und Gestaltung, Gewichtung 1, Bestehen erforderlich
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 180 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein oder zwei Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Media Production mit dem Abschluss
Bachelor of Science**

Schwerpunktmodul

Modulnummer	SM 3.6
Modulname	Print- und Medientechnik: Studienarbeit
Modulverantwortlich	Professur Printmedientechnik
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Im Rahmen dieses Moduls wird eine Studienarbeit erstellt. Die Studienarbeit ist eine Recherchearbeit zu einem Teilgebiet der Print- und Medientechnik. Das Thema der Arbeit soll dabei in einem engen inhaltlichen Zusammenhang mit dem Studiengang Media Production stehen. Das Vorgehen ist mit dem wissenschaftlichen Betreuer abzustimmen.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Studierenden sind befähigt, eine wissenschaftliche Recherche aus dem Fachgebiet Print- und Medientechnik innerhalb einer vorgegebenen Frist selbständig durchzuführen und schriftlich darzustellen.</p>
Lehrformen	<p>Lehrform des Moduls ist das Projekt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • PR: Projekt (4 LVS, 8 Wochen) <p>Das Modul ist nach einer Einweisung in die Aufgaben- und Zielstellung des Themas durch selbständige wissenschaftliche Arbeit zu bearbeiten. Zur Unterstützung sind Konsultationen beim Betreuer der Studienarbeit wahrzunehmen.</p>
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzungen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Module BM 1.1, BM 1.2, BM 1.3, SM 3.1 und BM 1.4 oder BM 1.5
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • schriftliche Ausarbeitung (Studienarbeit, Umfang ca. 20-30 Seiten, Bearbeitungszeit 8 Wochen)
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 4 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Semester angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 120 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Media Production mit dem Abschluss
Bachelor of Science**

Ergänzungsmodul

Modulnummer	EM 4.1
Modulname	BWL I
Modulverantwortlich	Professur Organisation und Arbeitswissenschaft
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Das Modul umfasst folgende betriebswirtschaftliche Grundlagen: Grundbegriffe der Betriebswirtschaftslehre; Unternehmen als Erkenntnisobjekt der Betriebswirtschaftslehre; Unternehmensziele; Unternehmen und Umwelt; Aufgaben und Probleme der Unternehmensführung; Betriebsstrukturen; Prozesse, etc.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Vermittlung von Kenntnissen über ausgewählte betriebswirtschaftliche Kategorien und theoretische Konzepte und eines Grundverständnisses für betriebswirtschaftliche Zusammenhänge; Entwicklung von Fähigkeiten zur kritischen Analyse komplexer betriebswirtschaftlicher Sachverhalte insbesondere auch durch fallstudienbasierte Übungen</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Einführung in die BWL (2 LVS) • Ü: Fallstudien zur Einführung in die BWL (1 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	geeignet als Ergänzungsmodul, fachübergreifendes nichttechnisches Fach, Wahlpflichtfach etc. für Studiengänge mit nicht wirtschaftswissenschaftlicher Ausrichtung
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bearbeitung und 20-minütige Präsentation einer Fallstudie in der Übung
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 60-minütige Klausur zur Vorlesung Einführung in die BWL
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 150 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Media Production mit dem Abschluss
Bachelor of Science**

Ergänzungsmodul

Modulnummer	EM 4.2
Modulname	BWL II
Modulverantwortlich	Professur Organisation und Arbeitswissenschaft
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Das Modul umfasst folgende betriebswirtschaftliche Gebiete: <u>Instrumente der BWL (BWL II-a):</u> Inhalte: Ausgewählte Führungs-, Entscheidungs- und Organisationsinstrumente; Instrumente des operativen Marketings und des internen Rechnungswesens Qualifikationsziele: Ziel der Veranstaltung ist es, die Studierenden zu befähigen, diese Instrumente zu verstehen, anzuwenden und kritisch zu beurteilen</p> <p><u>Fallstudien der BWL (BWL II-b):</u> Inhalte: Bearbeitung von Fällen zu unterschiedlichen betrieblichen Problemfeldern. Die jeweiligen Fallstudiengruppen analysieren einen Fall aus der Sicht einer Theorie und stellen diesen in den gemeinsamen Sitzungen des Plenums vor. Qualifikationsziele: Die Studierenden sollen befähigt werden, betriebliche Problemfelder zu identifizieren, vor einem theoretischen Hintergrund zu analysieren und Lösungsansätze zu erarbeiten. Des Weiteren sollen sie in der Kleingruppe (mit unterstützender Konsultation) ein gemeinsames Gruppenziel erreichen und die Fähigkeit entwickeln, kritisch über den Zielerreichungsprozess zu reflektieren.</p> <p><u>Organisation und Personal (BWL II-c):</u> Inhalt: Organisation als Managementfunktion; Organisation als soziales System; Probleme des organisatorischen Wandels; ausgewählte Instrumente und Methoden der Personalbeschaffung, -auswahl, -entwicklung Qualifikationsziele: Die Studierenden sollen den Stellenwert der Organisation und der Personalwirtschaft für den Erfolg der Unternehmensführung erkennen und theoretische Konzepte beschreiben sowie deren Hintergründe, Absichten und Wirkungen auf die Organisationsmitglieder analysieren und beurteilen können.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung. Zu Instrumente der BWL (BWL II-a) werden ggf. auch Tutorien genutzt. Aus den folgenden drei Angeboten ist eines zu wählen: <u>Angebot 1:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Instrumente der BWL (BWL II-a) (1 LVS) • Ü: Instrumente der BWL (BWL II-a) (1 LVS) <p><u>Angebot 2:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Ü: Fallstudien der BWL (BWL II-b) (2 LVS) <p><u>Angebot 3:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • S: Organisation und Personal (BWL II-c) (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Modul EM 4.1 BWL I
Verwendbarkeit des Moduls	geeignet als Ergänzungsmodul, fachübergreifendes nichttechnisches Fach, Wahlpflichtfach etc. für Studiengänge mit nicht wirtschaftswissenschaftlicher Ausrichtung
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Modul EM 4.1 BWL I • und bei Wahl des Angebotes 3 folgende Prüfungsvorleistung:

	20-minütiges Referat im Seminar Organisation und Personal (BWL II-c)
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung. Je nach Wahl des Angebotes ist eine der folgenden Prüfungsleistungen zu erbringen: <ul style="list-style-type: none">• 60-minütige Klausur zu Instrumente der BWL (BWL II-a)• Bearbeitung und 40-minütige Präsentation einer Fallstudie in der Übung Fallstudien der BWL (BWL II-b)• Hausarbeit (Umfang ca. 10 Seiten, Bearbeitungszeit 4 Wochen) zu Organisation und Personal (BWL II-c)
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 3 LP erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 90 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Media Production mit dem Abschluss
Bachelor of Science**

Ergänzungsmodul

Modulnummer	EM 4.3
Modulname	Recht der Information und Kommunikation I
Modulverantwortlich	Professur Jura I
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Allgemeine und exemplarische Erarbeitung und vertiefte Erörterung von grundlegenden Fragen des Rechts der Information und Kommunikation, insbesondere im Hinblick auf das IT-relevante Vertrags-, das Datenschutz- und das Recht des geistigen Eigentums, unter Berücksichtigung der internationalen Vorgaben und verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Erwerb, Anwendung und Vertiefung von grundlegenden Kenntnissen im Bereich des Informations- und Kommunikationsrechts, wodurch ein Beitrag zur Qualifizierung der Absolventen für eine Berufstätigkeit in Bereichen der Wirtschaft erreicht werden soll</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Recht der Information und Kommunikation I (2 LVS) • Ü: Recht der Information und Kommunikation I (1 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Grundkenntnisse Rechtswissenschaft (der vorherige Besuch der Lehrveranstaltung Einführung in das Recht wird empfohlen)
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 90-minütige Klausur zu Recht der Information und Kommunikation I
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 3 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 90 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Media Production mit dem Abschluss
Bachelor of Science**

Ergänzungsmodul

Modulnummer	EM 4.4
Modulname	Englisch in Studien- und Fachkommunikation I+ (Zertifikatsstufe 2+)
Modulverantwortlich	Leiter des Zentrums für Fremdsprachen
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Ausbau der sprachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten mit Bezug auf studien- und berufsorientierte Sachverhalte und Situationen, selbständige Recherche, Lesen und sprachliche Auswertung fachspezifischer Texte sowie Anwendung in der fachlichen Diskussion, Textanalyse und -produktion (Bewerbsdokumente, Fachaufsätze), Vertiefung des akademischen/berufsspezifischen Fachwortschatzes in ausgewählten Teilgebieten, Leiten von Beratungen und Diskussionen, Halten von Vorträgen</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Sicherheit in der Bewältigung typischer Situationen des akademischen Alltags (Vorstellen von Personen und deren Aufgabenfeldern), der Verwendung der Fachterminologie und im Lesen von Fachtexten, Darstellen von Sachverhalten und Führen von Diskussionen zur Thematik, Anhören von Fachvorträgen, sprachliche Bewältigung des mündlichen und schriftlichen Informationsaustausches, Sicherheit im Halten von Präsentationen unter Einhaltung formaler Kriterien</p>
Lehrformen	<p>Lehrform des Moduls ist die Übung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ü: Kurs 1 Study-related standard situations (4 LVS) • Ü: Kurs 2 English for specific purposes (4 LVS) • Ü: Kurs 3 English in science and technology (4 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Vorkenntnisse der englischen Sprache, i.d.R. Abiturniveau, Einstufungstest
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Leseprojekt in Kurs 2
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus drei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 20-minütige mündliche Prüfung zu Kurs 2 • 150-minütige Klausur zu den Kursen 1 und 2 • 120-minütige Klausur zu Kurs 3
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p> <p>Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klausur zu den Kursen 1 und 2, Gewichtung 6 • mündliche Prüfung zu Kurs 2, Gewichtung 4 • Klausur zu Kurs 3, Gewichtung 5
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Semester angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf drei Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Media Production mit dem Abschluss
Bachelor of Science**

Ergänzungsmodul

Modulnummer	EM 4.5
Modulname	Englisch in Studien- und Fachkommunikation II (Zertifikatsstufe 3)
Modulverantwortlich	Leiter des Zentrums für Fremdsprachen
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Vertiefung des Fachwortschatzes in ausgewählten Teilgebieten, Leiten von Beratungen und Diskussionen, Halten von Vorträgen, Vermittlung von Kenntnissen über die möglichen Zielländer (GB/USA), Analyse und Vermittlung textsortenspezifischer Besonderheiten zum Schreiben akademischer Texte (wissenschaftliche Aufsätze, Zusammenfassungen, Projektbeschreibungen, Abstracts)</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> sprachliche Bewältigung des mündlichen und schriftlichen Informationsaustauschs, Sicherheit bei Präsentationen unter Einhaltung formaler Kriterien, Erreichen einer stilistischen Variationsbreite im mündlichen und schriftlichen Ausdruck</p>
Lehrformen	<p>Lehrform des Moduls ist die Übung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ü: Kurs 1 English in science and technology (4 LVS) • Ü: Kurs 2 Introduction to American/British culture and society (4 LVS) • Ü: Kurs 3 Scientific writing (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Zertifikatsstufe 2 oder gleichwertige Voraussetzung
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 30-minütige mündliche Prüfung zu den Kursen 1 bis 3 • 150-minütige Klausur zu den Kursen 1 bis 3
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • mündliche Prüfung zu den Kursen 1 bis 3, Gewichtung 2 • Klausur zu den Kursen 1 bis 3, Gewichtung 3
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Semester angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf drei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Media Production mit dem Abschluss Bachelor of Science

Vertiefungsmodul

Modulnummer	VM 5.1
Modulname	Produktion
Modulverantwortlich	Professur Printmedientechnik
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Im Rahmen des Vertiefungsmoduls Produktion können die Studierenden Lehrveranstaltungen aus den interdisziplinären Fachgebieten Fabrikplanung und Fabrikbetrieb, Arbeitswissenschaft und Qualitätsmanagement wählen.</p> <p>Fabrikplanung und Fabrikbetrieb sind ausgerichtet auf die Planung und den Betrieb ganzheitlicher Produktions- und Fabrikssysteme mit dem Ziel, zukünftige Produktionsstrukturen und neuartige Fabrikkonzepte zu entwickeln und zu untersuchen. Dieser ganzheitliche Ansatz stützt sich auf die Flusssystemtheorie und betrachtet die Mensch-Technik-Organisation als Einheit.</p> <p>In der zunehmend technik- und leistungsorientierten Arbeitswelt werden häufig Auswirkungen auf den arbeitenden Menschen oder auch auf den Nutzer von Entwicklungen nicht genügend und oft zuletzt betrachtet. Die Folgen sind unzureichende Arbeitsbedingungen und Produkteigenschaften. Die Ziele der Arbeitswissenschaft sind das Verständnis für die vielfältigen Gestaltungsmöglichkeiten zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen in Einheit mit der Erhöhung der Produktivität zu entwickeln und dabei eine konzeptive Prozess- und Produktergonomie zu befördern.</p> <p>Die Qualität von Erzeugnissen und Prozessen bei gleichzeitiger Verringerung der Auswirkungen auf die Umwelt wird immer mehr zum bestimmenden Wettbewerbsfaktor und damit zu einer erstrangigen Führungsaufgabe. Qualitätsmanagement hat die Optimierung von Arbeitsabläufen unter Berücksichtigung materieller und zeitlicher Ressourcen sowie die Qualitätssicherung von Produkten bzw. Dienstleistungen zum Ziel.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Studierenden werden für die Bedeutung der angebotenen Fachgebiete in der beruflichen Praxis sensibilisiert und lernen aktuelle Probleme und die Entwicklungstendenzen in diesen Fachgebieten kennen. Je nach gewählten Lehrveranstaltungen erwerben die Studierenden Kenntnisse, die ihnen helfen, in der Berufspraxis verantwortungsbewusst und nachhaltig zu handeln.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung. Nachfolgend genannte Angebote stehen zur Auswahl. Die Angebote sind so zu wählen, dass Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 9 LVS belegt werden.</p> <p><u>Fachgebiet Fabrikplanung und Fabrikbetrieb:</u></p> <p><u>Angebot 1:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Technische Betriebsführung (2 LVS) • Ü: Technische Betriebsführung (2 LVS) <p><u>Angebot 2:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Produktionsplanung und -steuerung (2 LVS) • Ü: Produktionsplanung und -steuerung (1 LVS) • P: Produktionsplanung und -steuerung (0,5 LVS) <p style="text-align: right;">(Blockseminar 2 x 180 min)</p> <p><u>Angebot 3:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Produktionsinformatik I (2 LVS) • Ü: Produktionsinformatik I (2 LVS) <p><u>Angebot 4:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Materialfluss und Logistik (2 LVS) • Ü: Materialfluss und Logistik (1 LVS)

	<p><u>Fachgebiet Arbeitswissenschaft:</u></p> <p><u>Angebot 5:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Arbeitswissenschaft in der Betriebsführung (2 LVS) • Ü: Arbeitswissenschaft in der Betriebsführung (2 LVS) <p><u>Angebot 6:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Arbeits- und Gesundheitsschutzmanagement (2 LVS) <p><u>Fachgebiet Qualitätsmanagement:</u></p> <p><u>Angebot 7:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Qualitäts- und Umweltmanagement (1 LVS) • Ü: Qualitäts- und Umweltmanagement (1 LVS) <p><u>Angebot 8:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Anwendung von Qualitätstechniken (1 LVS) • Ü: Anwendung von Qualitätstechniken (1 LVS) <p><u>Angebot 9:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Prozessorientiertes Qualitätsmanagement (1 LVS) • Ü: Prozessorientiertes Qualitätsmanagement (1 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	<ul style="list-style-type: none"> • Technische Betriebsführung: Grundkenntnisse in Informatik und CAD-Zeichnungserstellung • Produktionsplanung und -steuerung: Technische Betriebsführung • Produktionsinformatik I: Grundkenntnisse in Informatik und CAD-Zeichnungserstellung • Materialfluss und Logistik: Technische Betriebsführung
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • für die Prüfungsleistung zu Produktionsplanung und -steuerung: Nachweis des Praktikums Produktionsplanung und -steuerung
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus mindestens drei Prüfungsleistungen zu den gewählten Angeboten. Mehr als drei Prüfungsleistungen sind zu erbringen, wenn der Umfang der Lehrveranstaltungen der diesen Prüfungsleistungen zugeordneten Angebote kleiner als 9 LVS ist. In diesem Fall bestimmt sich die Anzahl der zu erbringenden Prüfungsleistungen durch die Anzahl der den Angeboten zugeordneten LVS. Die Anzahl der zugeordneten LVS muss mindestens 9 und höchstens 10 betragen.</p> <p>Je nach Wahl der Angebote sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 180-minütige Klausur zu Technische Betriebsführung • 120-minütige Klausur zu Produktionsplanung und -steuerung • 150-minütige Klausur zu Produktionsinformatik I • 120-minütige Klausur zu Materialfluss und Logistik • 120-minütige Klausur zu Arbeitswissenschaft in der Betriebsführung • 90-minütige Klausur zu Arbeits- und Gesundheitsschutzmanagement • 30-minütige mündliche Prüfung zu Qualitäts- und Umweltmanagement • 30-minütige mündliche Prüfung zu Anwendung von Qualitätstechniken • 90-minütige Klausur zu Prozessorientiertes Qualitätsmanagement
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p> <p>Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klausur zu Technische Betriebsführung, Gewichtung 5, Bestehen erforderlich • Klausur zu Produktionsplanung und -steuerung, Gewichtung 5, Bestehen erforderlich • Klausur zu Produktionsinformatik I, Gewichtung 5, Bestehen erforderlich • Klausur zu Materialfluss und Logistik, Gewichtung 3, Bestehen erforderlich • Klausur zu Arbeitswissenschaft in der Betriebsführung, Gewichtung 4, Bestehen erforderlich

	<ul style="list-style-type: none">• Klausur zu Arbeits- und Gesundheitsschutzmanagement, Gewichtung 3, Bestehen erforderlich• Mündliche Prüfung zu Qualitäts- und Umweltmanagement, Gewichtung 3, Bestehen erforderlich• Mündliche Prüfung zu Anwendung von Qualitätstechniken, Gewichtung 3, Bestehen erforderlich• Klausur zu Prozessorientiertes Qualitätsmanagement, Gewichtung 3, Bestehen erforderlich
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Media Production mit dem Abschluss
Bachelor of Science**

Vertiefungsmodul

Modulnummer	VM 5.2
Modulname	Medien I
Modulverantwortlich	Professuren Medienkommunikation und Mediennutzung
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Vermittlung von Grundlagen der Medienwissenschaft und Mediengeschichte</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Erwerb und Anwendung von grundlegenden Kenntnissen im Bereich der Medienwissenschaft und der praxisorientierten Medienkompetenz</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Seminar:</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Kommunikation (2 LVS) • V: Einführung in die Mediengeschichte (2 LVS) • S: Einführung in die Filmwissenschaft (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus drei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anrechenbare Studienleistung: 90-minütige Klausur zu Kommunikation • Anrechenbare Studienleistung: 90-minütige Klausur zu Einführung in die Mediengeschichte • Anrechenbare Studienleistung: 25-minütige Präsentation zu Einführung in die Filmwissenschaft <p>Die Studienleistungen werden angerechnet, wenn die Noten der Studienleistungen jeweils mindestens „ausreichend“ sind.</p>
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anrechenbare Studienleistung zu Kommunikation, Gewichtung 1 • Anrechenbare Studienleistung zu Einführung in die Mediengeschichte, Gewichtung 1 • Anrechenbare Studienleistung zu Einführung in die Filmwissenschaft, Gewichtung 1
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Media Production mit dem Abschluss
Bachelor of Science**

Vertiefungsmodul

Modulnummer	VM 5.3
Modulname	Medien II
Modulverantwortlich	Professuren Mediennutzung und E-Learning
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Vermittlung von Grundlagen der Medienpsychologie und Medienpädagogik</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Erwerb und Anwendung von grundlegenden Kenntnissen in den Bereichen Medienpsychologie und Medienpädagogik und der praxisorientierten Medienkompetenz</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Einführung in die Medienpsychologie (2 LVS) • V: Repräsentationen (2 LVS) • Ü: Repräsentationen (2 LVS) • V: Instruktionspsychologie (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus drei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 90-minütige Klausur zu Einführung in die Medienpsychologie • 90-minütige Klausur zu Repräsentationen • 90-minütige Klausur zu Instruktionspsychologie
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klausur zu Einführung in die Medienpsychologie, Gewichtung 1 • Klausur zu Repräsentationen, Gewichtung 1 • Klausur zu Instruktionspsychologie, Gewichtung 1
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf drei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Media Production mit dem Abschluss Bachelor of Science

Vertiefungsmodul

Modulnummer	VM 5.4
Modulname	English Language and Linguistics
Modulverantwortlich	Professur Englische Sprachwissenschaft
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Einführung in die Disziplin, wichtige Fachausdrücke und Denkweisen, v. a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • grundlegende Konzepte der Sprach-, Medien-, Kultur- und Textanalyse, • Beispieltex te aus verschiedenen soziokulturellen und historischen Kontexten, • ein Überblick über 2000 Jahre Sprachentwicklung des Englischen bis heute <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Studierenden lernen</p> <ul style="list-style-type: none"> • kritisch mit theoretischen Konzepten von Sprache im Kontext umzugehen, • englische Texte kultur- und kontextabhängig, medien-spezifisch und adressatengerecht zu analysieren, • exemplarisch vertieft in einer sprachwissenschaftlichen Teildisziplin zu diskutieren, • allgemeine und sprachspezifische Problemlösungsstrategien.
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung, Seminar und Übung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Einführung Englische Sprach- und Kulturwissenschaft (2 LVS) • Ü: Einführung Englische Sprach- und Kulturwissenschaft (2 LVS) • V: Englische Sprach- und Kulturgeschichte als Überblick (2 LVS) • S: Vertiefung Englische Sprach- und Kulturwissenschaft (2 LVS) <p>Alle Lehrveranstaltungen werden in englischer Sprache durchgeführt.</p>
Voraussetzungen für die Teilnahme	Die Studierenden müssen in der Lage sein, die Veranstaltungen in englischer Sprache zu verfolgen und sich aktiv daran zu beteiligen. Literaturrecherchen und die Lektüre der Primärtexte sind notwendig.
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzungen sind folgende Prüfungsvorleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 90-minütige Klausur zu Einführung Englische Sprach- und Kulturwissenschaft • 30-minütige Kurzklausur zu Englische Sprach- und Kulturgeschichte als Überblick • 30-minütiges Referat im Seminar Vertiefung Englische Sprach- und Kulturwissenschaft <p>Die Prüfungsvorleistungen sind in englischer Sprache zu erbringen.</p>
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hausarbeit (Umfang 10-12 Seiten, Bearbeitungszeit 6 Wochen) zum Seminar Vertiefung Englische Sprache und Kulturwissenschaft <p>Die Prüfungsleistung ist in englischer Sprache zu erbringen.</p>
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Media Production mit dem Abschluss
Bachelor of Science**

Vertiefungsmodul

Modulnummer	VM 5.5
Modulname	Applied English Linguistics
Modulverantwortlich	Professur Englische Sprachwissenschaft
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Überblick über die Disziplin unter praktischer Perspektive, z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Spracherwerbsforschung als theoretische und praktische Grundlage für Sprachlernen und -lehre • Soziolinguistik zum Verstehen des Englischen in seinen soziokulturellen Kontexten • Übersetzungswissenschaft zum Hintergrundverständnis für eine berufliche Fertigkeit • Korpuslinguistische Methoden und Computerlinguistik <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Studierenden lernen v. a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • den Erwerb von kulturbezogenen und formalsprachlichen Konzepten "hinter" dem Sprachverstehen im Kontext • die professionelle sprachwissenschaftliche Sicht auf Medienprodukte, v. a. Textaufbereitung/Textedition, Übersetzung, etc. • die "kontrastive" Adaptation an interkulturell-fremdsprachliche Situationen • flexible Computeranwendungen in der Sprachwissenschaft
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung, Seminar und Übung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Einführung Englische Sprach- und Kulturwissenschaft (2 LVS) • Ü: Einführung Englische Sprach- und Kulturwissenschaft (2 LVS) • V: Angewandte Englische Sprachwissenschaft als Überblick (2 LVS) • S: Vertiefung Angewandte Englische Sprachwissenschaft (2 LVS) <p>Alle Lehrveranstaltungen werden in englischer Sprache durchgeführt.</p>
Voraussetzungen für die Teilnahme	Die Studierenden müssen in der Lage sein, die Veranstaltungen in englischer Sprache zu verfolgen und sich aktiv daran zu beteiligen. Literaturrecherchen und die Lektüre der Primärtexte sind notwendig.
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzungen sind folgende Prüfungsvorleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 90-minütige Klausur zu Einführung Englische Sprach- und Kulturwissenschaft • 30-minütige Kurzklausur zu Angewandte Englische Sprachwissenschaft als Überblick • 30-minütiges Referat im Seminar Vertiefung Angewandte Englische Sprachwissenschaft <p>Die Prüfungsvorleistungen sind in englischer Sprache zu erbringen.</p>
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hausarbeit (Umfang 10-12 Seiten, Bearbeitungszeit 6 Wochen) zum Seminar Vertiefung Angewandte Englische Sprachwissenschaft <p>Die Prüfungsleistung ist in englischer Sprache zu erbringen.</p>
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS.

Dauer des Moduls

Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Media Production mit dem Abschluss
Bachelor of Science**

Vertiefungsmodul

Modulnummer	VM 5.6
Modulname	Germanistik
Modulverantwortlich	Professur Germanistische Sprachwissenschaft
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Germanistik als Wissenschaft von der deutschen Sprache, Literatur und Kultur (sowie ihrer Geschichte) im europäischen Kontext einer industriellen Wissensgesellschaft und Medienwelt kann einen zentralen und nach vielen Seiten hin impulsgebenden Bereich darstellen. Im Blick auf zukünftige Entwicklungen in den kulturellen, wirtschaftlichen und politischen Strukturen Europas kommen der Erforschung und Vermittlung sprach-, literatur- und kulturwissenschaftlicher Themenfelder wichtige Schlüsselaufgaben zu. Im Prozess der europäischen Integration werden Vielfalt und Eigenart nationaler und regionaler Kulturen in neuer Breite und auf neue Weise erfahrbar. Die Erhaltung der Sprachenvielfalt und die Weiterentwicklung literarischer Kommunikation stellen dabei einen der wichtigsten Kernbereiche sprachlicher und kultureller Bildung dar.</p> <p>In jüngster Zeit ist der Schwund einer fundierten sprachlichen, literarischen und kulturellen Bildung drängend bewusst geworden; in einer sich technisierenden und globalisierenden Welt erhält deshalb die Frage der sprachlichen und kulturellen Kompetenz des Einzelnen wie der miteinander kommunizierenden Teile einer Gesellschaft einen wachsenden Stellenwert. Die Germanistik an der TU Chemnitz beschäftigt sich mit der Erforschung und Vermittlung von sprachlich-kommunikativen und literarisch-kulturellen Inhalten in ihrer jeweiligen historischen Bedingtheit.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Das Modul vermittelt grundlegende Kenntnisse in den Teilgebieten Sprachwissenschaft, Mediävistik, Literaturwissenschaft und Deutsch als Fremdsprache. Die Gegenstände leisten einen Beitrag zum qualifizierten Umgang mit Sprache und Literatur. Es wird die Voraussetzung für eine kritische Förderung der Reflexionsfähigkeit bezüglich kommunikativer und literarischer Abläufe geschaffen, auf eine grundlegende Methodenkompetenz gezielt und somit am Aufbau einer (meta-) kommunikativen Schlüsselqualifikation gearbeitet.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Seminar. Aus folgenden Angeboten sind zwei Vorlesungen sowie ein Seminar auszuwählen. Eine Vorlesung und das Seminar sind aus dem gleichen Teilgebiet zu wählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Sprachwissenschaft: Sprachsystem/Struktur Aspekte (2 LVS) • V: Sprachwissenschaft: Kommunikation/Gebrauchsaspekte (2 LVS) • V: Mediävistik: Aspekte mediävistischer Forschung (2 LVS) • V: Literaturwissenschaft: Aspekte Literaturwissenschaft (2 LVS) • V: Literaturwissenschaft: Antike und europäische Literatur (2 LVS) • V: Deutsch als Fremdsprache: Einführung in DaFZ (2 LVS) • S: Sprachwissenschaft: Kommunikation (2 LVS) • S: Sprachwissenschaft: Gebrauchsaspekte (2 LVS) • S: Sprachwissenschaft: Theorien, Modelle, Methoden (2 LVS) • S: Sprachwissenschaft: Struktur Aspekte (2 LVS) • S: Mediävistik: Sprachgeschichte (2 LVS) • S: Literaturwissenschaft: Autor, Werk, Epoche (2 LVS) • S: Literaturwissenschaft: Literaturgeschichte und Gattungspoetik (2 LVS) • S: Deutsch als Fremdsprache: Grundlagen der Didaktik (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von	Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die

Leistungspunkten	Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzungen sind folgende Prüfungsvorleistungen: <ul style="list-style-type: none">• 90-minütige Klausuren zu den beiden gewählten Vorlesungen
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: <ul style="list-style-type: none">• Hausarbeit (Umfang ca. 10 Seiten, Bearbeitungszeit 8 Wochen) zum gewählten Seminar
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Media Production mit dem Abschluss
Bachelor of Science**

Vertiefungsmodul

Modulnummer	VM 5.7
Modulname	Technikkommunikation-B
Modulverantwortlich	Professur Angewandte Sprachwissenschaft
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Vermittelt werden die linguistischen Grundlagen für den professionellen Umgang mit Texten (print und online). Dabei geht es u. a. um die Unterscheidung von sprachlichen Mitteln für Information, Instruktion, Bewertung, Erklärung, Definition und Argumentation. Texte in den verschiedenen Medien werden behandelt im Hinblick auf Textstrukturen, Text- und Linearisierungsmuster, Kohäsions- und Kohärenzbildung.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Studierenden erwerben Kompetenzen des eigenen Arbeitens an Texten unterschiedlicher Textsorten durch Anwendung linguistischer Strategien und Instrumente, z. B. durch Modularisierung von Schreibaufgaben im Hinblick auf verschiedene Themen und Textfunktionen sowie Kommunikationstypen und Adressaten. Sie werden vertraut mit Strategien der Produktion und Modifikation von Texten auf der Basis unterschiedlicher Textmodelle und -theorien.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Textarbeit I – Textanalyse (2 LVS) • V: Textarbeit II – Textproduktion und -modifikation (1 LVS) • Ü: Textarbeit II – Textproduktion und -modifikation (1 LVS) • V: Online-Dokumentation (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • schriftliche Ausarbeitung (Umfang ca. 15 Seiten, Bearbeitungszeit 6 Wochen) zu Online-Dokumentation
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Media Production mit dem Abschluss
Bachelor of Science**

Modul Bachelor-Arbeit

Modulnummer	BA 6
Modulname	Bachelor-Arbeit
Modulverantwortlich	Professur Printmedientechnik
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Im Rahmen dieses Moduls wird die Bachelorarbeit erstellt und in einem Kolloquium verteidigt. Im Unterschied zur rechercheorientierten Studienarbeit ist die Bachelorarbeit eher experimentell-orientiert. Das Thema der Arbeit soll dabei in einem engen inhaltlichen Zusammenhang mit dem Studiengang Media Production stehen. Die Lösungswege sind mit dem wissenschaftlichen Betreuer abzustimmen.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Studierenden sind befähigt, eine definierte wissenschaftlich-technische Aufgabenstellung aus dem Aufgabenbereich Print- und Medientechnik innerhalb einer vorgegebenen Frist mit Hilfe wissenschaftlicher Methoden selbständig zu bearbeiten und sowohl schriftlich darzustellen als auch im Rahmen eines Kolloquiums zu präsentieren und zu verteidigen.</p>
Lehrformen	Das Modul Bachelor-Arbeit ist nach einer Einweisung in die Aufgaben- und Zielstellung des Themas durch selbständige wissenschaftliche Arbeit zu bearbeiten. Zur Unterstützung sind Konsultationen beim Betreuer der Bachelorarbeit wahrzunehmen.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Module BM 1.1 bis BM 1.4 oder BM 1.5, BM 2.1 bis BM 2.4, SM 3.1 bis SM 3.4 und SM 3.6
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bachelorarbeit (Umfang 40-50 Seiten, Bearbeitungszeit 18 Wochen) • 30-minütige mündliche Prüfung (Kolloquium) zum Thema der Bachelorarbeit und deren Ergebnissen (ca. 15-minütiger Vortrag über die Bachelorarbeit, anschließend Beantwortung von Fragen)
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bachelorarbeit, Gewichtung 7 • mündliche Prüfung (Kolloquium), Gewichtung 3, Bestehen erforderlich
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Semester angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

**Prüfungsordnung für den Studiengang Media Production
mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.)
an der Technischen Universität Chemnitz
vom 14. August 2006**

Aufgrund von § 24 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Januar 2006 (SächsGVBl. S. 7), hat der Senat der Technischen Universität Chemnitz die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Regelstudienzeit
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Fristen
- § 4 Zulassungsverfahren, Bekanntgabe von Prüfungsterminen und Prüfungsergebnissen
- § 5 Arten der Prüfungsleistungen
- § 6 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 7 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 8 Alternative Prüfungsleistungen
- § 9 Projektarbeiten
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 Freiversuch
- § 13 Bestehen und Nichtbestehen
- § 14 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Prüfer und Beisitzer
- § 18 Zweck der Bachelorprüfung
- § 19 Ausgabe des Themas, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit
- § 20 Zeugnis und Bachelorurkunde
- § 21 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 23 Zuständigkeiten

Teil 2: Fachspezifische Bestimmungen

- § 24 Studienaufbau und Studienumfang
- § 25 Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung
- § 26 Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit, Kolloquium
- § 27 Hochschulgrad

Teil 3: Schlussbestimmungen

- § 28 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

In dieser Prüfungsordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Prüfungsordnung in grammatisch femininer Form führen. Dies gilt entsprechend für die Verleihung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Regelstudienzeit

Der Studiengang hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern (drei Jahren). Die Regelstudienzeit umfasst das Studium und alle Modulprüfungen einschließlich des Moduls Bachelor-Arbeit.

§ 2 Prüfungsaufbau

Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen. Modulprüfungen bestehen in der Regel aus einer oder bis zu drei Prüfungsleistungen. Modulprüfungen werden studienbegleitend abgenommen.

§ 3 Fristen

- (1) Die Bachelorprüfung sollte innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden.
- (2) Durch die Studienordnung und das Lehrangebot wird sichergestellt, dass Prüfungsvorleistungen und Modulprüfungen in den in der Studienordnung festgesetzten Zeiträumen (Prüfungsleistungen in der Regel im Anschluss an die Vorlesungszeit) abgelegt werden können. Der Prüfling wird rechtzeitig sowohl über Art, Anzahl, Gegenstand und Ausgestaltung der zu erbringenden Prüfungsvorleistungen und der zu absolvierenden Modulprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über die Aus- und Abgabezeitpunkte der Hausarbeiten und der Bachelorarbeit informiert.

§ 4 Zulassungsverfahren, Bekanntgabe von Prüfungsterminen und Prüfungsergebnissen

- (1) Die Bachelorprüfung kann nur ablegen, wer
 1. in den Bachelorstudiengang Media Production an der Technischen Universität Chemnitz immatrikuliert ist und
 2. die Bachelorprüfung im gleichen oder (nach Maßgabe des Landesrechts) in einem verwandten Studiengang nicht „endgültig nicht bestanden“ hat und
 3. die im Einzelnen bestimmten Prüfungsvorleistungen für die jeweilige Prüfungsleistung erbracht hat, die in den Modulbeschreibungen für die jeweilige Prüfungsleistung festgelegt sind.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung ist für jede Prüfungsleistung bis spätestens drei Wochen vor Beginn des zentralen Prüfungszeitraumes der Technischen Universität Chemnitz bzw. bei Prüfungsleistungen außerhalb des zentralen Prüfungszeitraumes bis spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin schriftlich an das Prüfungsamt zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. eine Angabe des Moduls, auf das sich die Prüfungsleistung beziehen soll,
 2. Nachweise über das Vorliegen der genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 3. eine Erklärung des Prüflings darüber, dass die Prüfungsordnung bekannt ist und ob er bereits eine Bachelorprüfung im gleichen Studiengang oder (nach Maßgabe des Landesrechts) in einem verwandten Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet und ob er seinen Prüfungsanspruch nach Maßgabe des Landesrechts durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat.
- (3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss, in dringenden Fällen dessen Vorsitzender.
- (4) Personen, die sich in ihrer Berufspraxis, im Rahmen der Weiterbildung oder durch autodidaktische Studien ein der Studien- und Prüfungsordnung entsprechendes Wissen und Können angeeignet haben, können den berufsqualifizierenden Abschluss im externen Verfahren erwerben. Über den Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung sowie über das Prüfungsverfahren und über die zu erbringenden Prüfungsleistungen, die den Anforderungen der Prüfungsordnung entsprechen müssen, entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung der Bachelorprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind,
 2. die Unterlagen unvollständig sind,
 3. der Prüfling im gleichen oder (nach Maßgabe des Landesrechts) in einem verwandten Studiengang die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder

4. der Prüfling nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfungsleistung oder deren Ablegung verloren hat.
- (6) Ablehnende Entscheidungen sind dem Prüfling spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn mit Angabe von Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich bekannt zu geben.
- (7) Die Bekanntgabe von Prüfungsterminen, Zulassungslisten und Prüfungsergebnissen erfolgt im Prüfungsamt.

§ 5

Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind
 1. mündlich (§ 6) und/oder
 2. durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 7) und/oder
 3. durch alternative Prüfungsleistungen (§ 8) und/oder
 4. durch Projektarbeiten (§ 9)zu erbringen.
- (2) Macht ein Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann der Prüfungsausschuss dem Prüfling gestatten, für die Fortsetzung des Studiums notwendige Leistungen in anderer Form zu erbringen.
- (3) Die Prüfungssprache ist Deutsch. In geeigneten Fällen kann die Prüfungssprache Englisch sein. Regelungen dazu sind in den Modulbeschreibungen getroffen. Auf Antrag des Prüflings können Prüfungsleistungen in englischer Sprache erbracht werden. Der Antrag begründet keinen Anspruch.

§ 6

Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen sind von mehreren Prüfern oder von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen.
- (3) Mündliche Prüfungsleistungen können als Gruppen- oder als Einzelprüfungsleistungen abgelegt werden. Die Prüfungsdauer für jeden einzelnen Prüfling beträgt mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten.
- (4) Im Rahmen der mündlichen Prüfungsleistung können auch Aufgaben mit angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfungsleistung nicht aufgehoben wird.
- (5) Die wesentlichen Gegenstände, Dauer, Verlauf und Note der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüfern bzw. bei Gegenwart eines Beisitzers von dem Prüfer und dem Beisitzer zu unterzeichnen ist. Ergebnis und Note sind dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben. Das Protokoll ist der Prüfungsakte beizulegen.
- (6) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (7) Die Prüfungsleistung kann aus einem wichtigen Grund unterbrochen werden. Ein neuer Prüfungstermin ist so festzusetzen, dass die Prüfungsleistung unverzüglich nach Wegfall des Unterbrechungsgrundes stattfindet. Die Gründe, die zur Unterbrechung geführt haben, sind im Prüfungsprotokoll zu vermerken.

§ 7

Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

- (1) Die schriftlichen Prüfungsleistungen umfassen Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, in denen der Prüfling nachweist, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen können dem Prüfling Themen zur Auswahl gegeben werden.
- (2) Zu den sonstigen schriftlichen Arbeiten zählt das Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple choice). Es darf in einer Modulprüfung nicht den überwiegenden Teil der Prüfungsleistungen ausmachen. Die Aufgaben für das Antwort-Wahl-Verfahren sind in der Regel durch zwei Prüfer zu entwerfen. Der Bewertungsmaßstab ist von den Prüfern festzulegen. Der Bewertungsmaßstab jeder Frage und die

Notenskala sind auf dem Fragebogen anzugeben. Die Auswertung von Antwort-Wahl-Verfahren kann automatisiert erfolgen.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums sind, sind in der Regel von mindestens zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(4) Die Dauer von schriftlichen Prüfungsleistungen darf 60 Minuten nicht unterschreiten und die Höchstdauer von fünf Stunden nicht überschreiten.

(5) Über Hilfsmittel, die bei einer schriftlichen Prüfungsleistung benutzt werden dürfen, entscheidet der Prüfer. Die zugelassenen Hilfsmittel sind mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben.

§ 8

Alternative Prüfungsleistungen

(1) Alternative Prüfungsleistungen werden im Rahmen von Seminaren, Praktika oder Übungen erbracht. Die Leistung erfolgt in Form von schriftlichen Ausarbeitungen, Hausarbeiten, Referaten oder protokollierten praktischen Leistungen im Rahmen einer oder mehrerer Lehrveranstaltung/en. Die Leistungen müssen individuell zurechenbar sein. Bei Hausarbeiten und in der Regel bei schriftlichen Ausarbeitungen hat der Prüfling an Eides statt zu versichern, dass sie selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

(2) Für die Bewertung von alternativen Prüfungsleistungen gelten § 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 3 entsprechend.

(3) Dauer und Umfang der alternativen Prüfungsleistung werden in den Modulbeschreibungen festgelegt.

§ 9 Projektarbeiten

(1) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Prüfling nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Eine Projektarbeit besteht in der Regel aus der mündlichen Präsentation und einer schriftlichen Auswertung oder Dokumentation der Ergebnisse.

(2) Für Projektarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, gelten § 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 3 entsprechend.

(3) Die Dauer der mündlichen Präsentation und der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung werden in der Modulbeschreibung festgelegt, wobei eine mündliche Präsentation mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten dauern soll.

§ 10

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 - sehr gut | (eine hervorragende Leistung) |
| 2 - gut | (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt) |
| 3 - befriedigend | (eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht) |
| 4 - ausreichend | (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt) |
| 5 - nicht ausreichend | (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt). |

Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, ansonsten ergibt die Note der Prüfungsleistung die Modulnote. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet:

- | | |
|---|----------------------|
| bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 | = sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 | = gut, |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 | = befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 | = ausreichend, |
| bei einem Durchschnitt ab 4,1 | = nicht ausreichend. |

- (3) Für das Bestehen des Moduls Bachelor-Arbeit ist notwendig, dass die Bachelorarbeit von beiden Prüfern mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wird. Die Note für die Bachelorarbeit errechnet sich dann aus dem Durchschnitt der Noten der beiden Prüfer.
- (4) Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten einschließlich der Note des Moduls Bachelor-Arbeit (vgl. § 25). Für die Bildung der Gesamtnote gelten Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 entsprechend.
- (5) Die Gesamtnote wird durch eine ECTS-Note nach folgendem Schema ergänzt:

ECTS-Note	Prozentsatz der erfolgreichen Studierenden, die diese Note in der Regel erhalten*
A	10
B	25
C	30
D	25
E	10

* Die Festlegung der zu berücksichtigenden Kohorte der erfolgreichen Studierenden trifft der Prüfungsausschuss.

- (6) Werden benotete Studienleistungen als Prüfungsleistungen angerechnet, müssen sie in Art und Umfang Prüfungsleistungen entsprechen. Die Bachelorprüfung darf nicht überwiegend durch Anrechnung von benoteten Studienleistungen erbracht werden. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Der Prüfling kann die Anmeldung zu einer Prüfungsleistung ohne Angabe von Gründen zurückziehen, sofern er dieses dem Prüfungsamt bis eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin mitteilt.
- (2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich beim Prüfungsausschuss schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.
- (4) Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so setzt er im Benehmen mit dem Prüfling einen neuen Prüfungstermin fest.
- (5) Versucht der Prüfling das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (6) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (7) Der Prüfling kann innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen von Entscheidungen nach Absatz 5 oder 6 verlangen, dass diese vom Prüfungsausschuss überprüft werden.
- (8) Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling durch den Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12

Freiversuch

- (1) Prüfungsleistungen können bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen vor Ablauf des im Studienablaufplan vorgesehenen Zeitpunktes abgelegt werden.
- (2) Im Falle einer nicht bestandenen Prüfung gilt diese Prüfung auf Antrag des Kandidaten als nicht unternommen. Im Fall einer bestandenen Prüfung kann die Prüfungsleistung auf Antrag des Kandidaten zur Aufbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note.

§ 13

Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Modulprüfungen sind bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Sind in den Modulbeschreibungen mit „Bestehen erforderlich“ gekennzeichnete Prüfungsleistungen mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Modulprüfung nicht bestanden. Nicht bestandene Modulprüfungen, welche nicht innerhalb eines Jahres (§ 14) wiederholt wurden oder die bei Wiederholung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden, führen zum endgültigen Nichtbestehen der Modulprüfung.
- (2) Mit dem endgültigen Nichtbestehen einer Modulprüfung gilt die Bachelorprüfung als „endgültig nicht bestanden“.
- (3) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht und sämtliche Modulprüfungen bestanden sind. Eine Bachelorprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als „nicht bestanden“.
- (4) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die die Prüfungsleistung beeinflusst haben, so kann auf Antrag eines Prüflings oder von Amts wegen angeordnet werden, dass für einen bestimmten Prüfling oder alle Prüflinge die Prüfung oder einzelne Teile derselben neu angesetzt werden. In diesem Fall sind die bereits erbrachten Prüfungsergebnisse ungültig.
- (5) Mängel im Prüfungsverfahren müssen unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach dem jeweiligen Prüfungstag beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei dem Prüfer geltend gemacht werden. Anordnungen nach Absatz 4 dürfen nur bis zu dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem eine Meldung zum darauf folgenden Prüfungszeitraum noch möglich ist.

§ 14

Wiederholung von Modulprüfungen

- (1) Bei Nichtbestehen einer Modulprüfung (Modulnote „nicht ausreichend“) ist eine Wiederholungsprüfung möglich. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so können mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistungen in dem Umfang wiederholt werden, dass ein Bestehen der Modulprüfung möglich ist. Unabhängig davon, sind Prüfungsleistungen, die in der Modulbeschreibung mit „Bestehen erforderlich“ gekennzeichnet sind und mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden zu wiederholen. Eine Wiederholungsprüfung ist nur innerhalb eines Jahres zulässig. Diese Frist beginnt mit Abschluss der letzten Prüfungsleistung der jeweiligen Modulprüfung. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als „endgültig nicht bestanden“.
- (2) Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden. Der Prüfling hat dafür umgehend einen begründeten Antrag an den Prüfungsausschuss zu stellen.
- (3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist, abgesehen von dem in § 12 geregelten Fall, nicht zulässig.
- (4) Nicht bestandene Modulprüfungen an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen sind anzurechnen.

§ 15

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Die Anrechnung kann versagt werden, wenn mehr als 120 Leistungspunkte oder die Bachelorarbeit angerechnet werden soll. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Studienganges im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.
- (2) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten kann der Prüfungsausschuss anrechnen.
- (3) In einer besonderen Hochschulprüfung (Einstufungsprüfung) können Studienbewerber mit Hochschulzugangsberechtigung nachweisen, dass sie über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die eine Einstufung in ein höheres Fachsemester rechtfertigen.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Leistungspunkte und die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Die Studierenden haben die für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 16

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bestellt der Fakultätsrat der Fakultät für Maschinenbau einen Prüfungsausschuss.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und zwei weiteren Mitgliedern aus dem Kreis der an der Fakultät für Maschinenbau tätigen Hochschullehrer, zwei Mitgliedern aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Mitglied aus dem Kreis der Studierenden.

(3) Die Amtszeit beträgt in der Regel drei Jahre, für studentische Mitglieder ein Jahr.

(4) Der Prüfungsausschuss ist für alle Fragen im Zusammenhang mit der Prüfungsordnung zuständig, insbesondere für:

1. die Organisation der Prüfungen,
2. die Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen,
3. die Aufstellung der Listen der Prüfer und der Beisitzer,
4. die Entscheidung über angemessene Prüfungsbedingungen für Studierende während der Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit,
5. die Entscheidung über angemessene Prüfungsbedingungen für behinderte Studierende und chronisch Kranke.

(5) Der Prüfungsausschuss kann Aufgaben an den Vorsitzenden zur Erledigung übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 11 und für Berichte an den Fakultätsrat.

(6) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fakultätsrat über die Entwicklung des Workload, der Prüfungs- und Studienzeiten, der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit, über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter und die Mehrheit der Mitglieder anwesend sind und die Hochschullehrer über die Mehrheit der Stimmen verfügen. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Sie können Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selbst Beteiligte der Prüfungsangelegenheit sind.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(10) Der Prüfungsausschuss ist in Angelegenheiten, welche die Prüfungsordnung betreffen, Widerspruchsbehörde.

§ 17

Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Zu Prüfern werden Mitglieder und Angehörige der Hochschule oder anderer Hochschulen bestellt, die in einem Prüfungsfach zur selbständigen Lehre berechtigt sind; soweit ein Bedürfnis besteht, kann auch zum Prüfer bestellt werden, wer die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet eines Prüfungsfaches besitzt. Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Hochschulprüfung können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Prüfer und Beisitzer sind bei ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Der Prüfling kann für die Bewertung der Bachelorarbeit (§ 19) und der mündlichen Prüfungsleistung (§ 6) den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern dem Prüfungsausschuss vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(4) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfer und Beisitzer mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben werden.

(5) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 16 Abs. 9 entsprechend.

§ 18

Zweck der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudiums. Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob der Prüfling die notwendigen wissenschaftlichen Grundlagen, eine fachspezifische und fachübergreifende Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene

Qualifikationen erworben hat, durch die er auf lebenslanges Lernen und auf den Einsatz in unterschiedlichen Berufsfeldern vorbereitet ist.

§ 19

Ausgabe des Themas, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein fachspezifisches bzw. fachübergreifendes Problem selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Das Thema der Bachelorarbeit muss in einem inhaltlichen Zusammenhang mit dem Studiengang stehen. Die Bachelorarbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten betreut werden. Der Prüfling hat das Recht, einen Betreuer sowie ein Thema vorzuschlagen. Ein Rechtsanspruch darauf, dass dem Vorschlag entsprochen wird, besteht nicht.
- (3) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling an Eides statt zu versichern, dass sie selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Bei einer Gruppenarbeit ist der individuelle Anteil jedes Prüflings genau auszuweisen.
- (4) Die Bachelorarbeit ist in drei Exemplaren in maschinenschriftlicher und gebundener Ausfertigung termingemäß abzugeben.
- (5) Die Themenausgabe und der Abgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen.
- (6) Das Thema der Bachelorarbeit kann einmal zurückgegeben werden, jedoch nur innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe des Themas.
- (7) Die Bachelorarbeit ist in der Regel von mindestens zwei Prüfern selbständig zu bewerten. Darunter soll der Betreuer der Bachelorarbeit sein. Die Bewertung erfolgt nach § 10 Abs. 1 dieser Prüfungsordnung. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (8) Nicht fristgemäß eingereichte Bachelorarbeiten werden mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wird die Bachelorarbeit mit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, kann sie nur einmal wiederholt werden. Bei Wiederholung der Bachelorarbeit ist eine Rückgabe des Themas in der in Absatz 6 genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner mit „nicht ausreichend“ bewerteten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 20

Zeugnis und Bachelorurkunde

- (1) Nach dem erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis der Bachelorprüfung sind die Bezeichnungen der Module, die Modulnoten und die erreichten Leistungspunkte, das Thema der Bachelorarbeit, die Gesamtnote (deutsche Note und ECTS-Note) und die Gesamtleistungspunkte aufzunehmen.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, und wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält der Prüfling die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Bachelorurkunde wird vom Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Universität versehen. Der Bachelorurkunde ist eine englischsprachige Übersetzung beizufügen.
- (4) Es wird ein Diploma Supplement (DS) ausgestellt. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweiligen Fassung zu verwenden.
- (5) Sorben können den Grad in sorbischer Sprache führen und eine sorbischsprachige Fassung der Bachelorurkunde und des Zeugnisses erhalten.
- (6) Die Hochschule stellt Studenten, die ihr Studium nicht abschließen, auf Antrag ein Studienzeugnis über die erbrachten Leistungen aus.

§ 21

Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 11 Abs. 5 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde, deren englische Übersetzung und das Diploma

Supplement einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellen des Zeugnisses ausgeschlossen.

(4) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakte

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Absolventen auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 23

Zuständigkeiten

Insbesondere Entscheidungen über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 11), das Bestehen und Nichtbestehen (§ 13), die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen (§ 15), die Bestellung der Prüfer und Beisitzer (§ 17), die Berechtigung zur Ausgabe der Bachelorarbeit (§ 19) und über die Ungültigkeit der Bachelorprüfung (§ 21) werden durch den Prüfungsausschuss getroffen. Die Ausstellung von Zeugnissen und Urkunden obliegt dem Prüfungsamt.

Teil 2

Fachspezifische Bestimmungen

§ 24

Studienaufbau und Studienumfang

(1) Der Studiengang hat einen modularen Aufbau. Er besteht aus Basis-, Schwerpunkt-, Ergänzungs- und Vertiefungsmodulen, die als Pflicht- oder Wahlpflichtmodule angeboten werden, und dem Modul Bachelor-Arbeit.

(2) Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums sind 180 Leistungspunkte erforderlich.

(3) Der zeitliche Umfang der erforderlichen Arbeitsleistung des Studierenden beträgt pro Semester durchschnittlich 900 Arbeitsstunden. Bei erfolgreichem Abschluss von Modulprüfungen werden die dafür vorgesehenen Leistungspunkte vergeben.

§ 25

Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung

(1) Folgende Module sind Bestandteile der Bachelorprüfung:

1. Basismodule mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen:

BM 1.1 Höhere Mathematik I, 10 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 10

BM 1.2 Technische Physik, 7 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 7

BM 1.3 Allgemeine Chemie und Grenzflächenerscheinungen, 5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5

Eines der beiden folgenden Module ist zu wählen:

BM 1.4 Informatik, 9 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 9

oder

BM 1.5 Informatik/Produktionsinformatik, 9 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 9

2. Basismodule ingenieurwissenschaftliche Grundlagen:

BM 2.1 Grundlagen Elektrotechnik, 4 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 4

BM 2.2 Technologien der Mikrosystemtechnik, 4 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 4

BM 2.3 Verarbeitungs-/Fertigungstechnik, 8 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 8

BM 2.4 Mechanik und Werkstoffe, 7 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 7

BM 2.5 Einführung in die Konstruktionslehre, 5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5

BM 2.6 Regelungstechnik, 5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5

3. Schwerpunktmodule:

SM 3.1 Print- und Medientechnik: Grundlagen, 11 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 11

SM 3.2 Print- und Medientechnik: Drucktechnik, 8 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 8

SM 3.3 Print- und Medientechnik: Medientechnik, 8 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 8
SM 3.4 Print- und Medientechnik: Medienunternehmungen, 8 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 8
SM 3.5 Print- und Medientechnik: Wahlpflichtbereich, 6 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 6
SM 3.6 Print- und Medientechnik: Studienarbeit, 4 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 4

4. Ergänzungsmodule:

EM 4.1 BWL I, 5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5
EM 4.2 BWL II, 3 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 3
EM 4.3 Recht der Information und Kommunikation I, 3 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 3

Eines der beiden folgenden Module ist zu wählen:

EM 4.4 Englisch in Studien- und Fachkommunikation I+ (Zertifikatsstufe 2+), 12 LP
(Wahlpflichtmodul), Gewichtung 12

oder

EM 4.5 Englisch in Studien- und Fachkommunikation II (Zertifikatsstufe 3), 12 LP (Wahlpflichtmodul),
Gewichtung 12

5. Vertiefungsmodule:

VM 5.1 Produktion, 12 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 12

Eines der beiden folgenden Module ist zu wählen:

VM 5.2 Medien I, 12 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 12

oder

VM 5.3 Medien II, 12 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 12

Eines der vier folgenden Module ist zu wählen:

VM 5.4 English Language and Linguistics, 12 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 12

oder

VM 5.5 Applied English Linguistics, 12 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 12

oder

VM 5.6 Germanistik, 12 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 12

oder

VM 5.7 Technikkommunikation-B, 12 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 12

6. Modul Bachelor-Arbeit:

BA 6 Bachelor-Arbeit, 12 LP, Gewichtung 12

(2) In den Modulbeschreibungen, die Bestandteil der Studienordnung sind, sind Anzahl, Art, Gegenstand und Ausgestaltung der Prüfungsleistungen festgelegt.

§ 26

Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit, Kolloquium

(1) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 18 Wochen bei gleichzeitig fortlaufenden Lehrveranstaltungen.

(2) Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um höchstens drei Wochen verlängern.

(3) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann.

(4) Der Prüfling erläutert seine Bachelorarbeit in einem Kolloquium.

§ 27

Hochschulgrad

Ist die Bachelorprüfung bestanden, verleiht die Technische Universität Chemnitz den Grad „Bachelor of Science (B.Sc.)“.

Teil 3
Schlussbestimmungen

§ 28
In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Die Prüfungsordnung gilt für die ab Wintersemester 2006/2007 Immatrikulierten.

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates vom 25. Juli 2006 und der Genehmigung durch das Rektoratskollegium der Technischen Universität Chemnitz vom 26. Juli 2006.

Chemnitz, den 14. August 2006

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Klaus-Jürgen Matthes

